WPK MAGAZIN

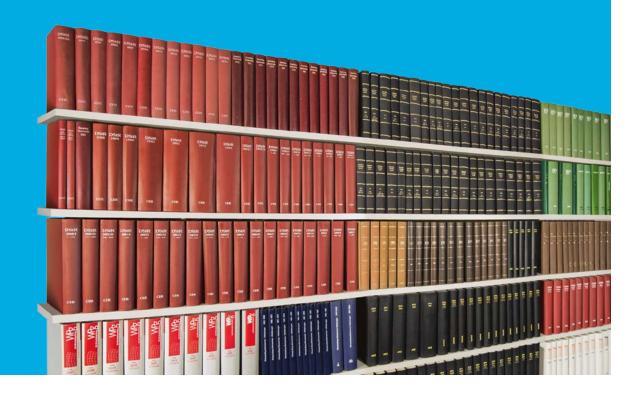
MITTEILUNGEN DER WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER • 1/2021











Spezialversicherer für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Seit rund acht Jahrzehnten erweitern wir beständig unser fokussiertes Fachwissen zu Ihrer individuellen Beratung, Versicherung und Haftung als Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater. Wir sind damit der Spezialist und bieten Ihnen Schutz beim kompletten Spektrum Ihrer beruflichen Risiken. Egal ob kleine Kanzlei oder großes internationales Netzwerk – wir entwickeln gemeinsam mit Ihnen maßgeschneiderte Lösungen. Als einzigartige flexible Organisation mit drei großen Versicherern im Hintergrund garantieren wir Ihnen Sicherheit, Diskretion und persönlichen Service durch unsere spezialisierten Juristen – unbürokratisch und immer partnerschaftlich auf Augenhöhe.



Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

ZUR SACHE

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

ich wünsche Ihnen ein erfolgreiches und gesundes Jahr 2021, vor allem mit Blick auf das Coronavirus, das uns den Impfwettlauf nun auch noch mit Mutationen erschwert.

Trotz immenser Belastungen hat sich die deutsche Wirtschaft insgesamt bisher robust gezeigt. Es bleibt zu hoffen, dass die Widerstandskräfte auch nach einem Auslaufen staatlicher Hilfen und rechtlicher Notfallregelungen möglichst weitgehend ausreichen. Die volkswirtschaftliche Bilanz der Pandemie wird Deutschland ohnehin noch Jahre beschäftigen.

Nach der Unterbrechung über die Feiertage setzte das politische Berlin die Aufarbeitung des Falles Wirecard fort. Am 12. Januar nahm der Untersuchungsausschuss des Bundestages seine Anhörungen wieder auf. Mit Spannung erwarten wir die Ergebnisse, vor allem ob sie einen Beitrag zur abschließenden Klärung der Frage nach möglichen Verfehlungen des Abschlussprüfers leisten, dies auch vor dem Hintergrund, dass der Fall bereits zu einem schweren Imageschaden für den gesamten Berufsstand geführt hat.

Parallel konkretisieren sich die schon angestoßenen rechtlichen Änderungen. Auf den im Oktober vorgestellten Referentenentwurf folgte noch vor Weihnachten der Regierungsentwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG). Folgende Verbesserungen konnte die WPK für den Berufsstand erreichen:

- Stand bisher eine Erhöhung der zivilrechtlichen Haftungsbegrenzung des Abschlussprüfers eines Unternehmens von öffentlichem Interesse von 4 auf 20 Mio. Euro sowie für sonstige Unternehmen von 1 auf 2 Mio. Euro im Raum, sind nunmehr 16 Mio. bzw. 1,5 Mio. Euro vorgesehen. Neu ist eine Stufe mit 4 Mio. Euro, die für Prüfer von CRR-Kreditinstituten gelten soll.
- Die Mindestversicherung in der Berufshaftpflicht war bisher an die HGB-Regelung der Haftungshöchstgrenze des Abschlussprüfers gekoppelt. Diese Verbindung soll gelöst und die Mindest-

versicherung unmittelbar in der WPO geregelt werden. Es würde so bei 1 Mio. Euro Mindestversicherungssumme bleiben. Das ist eine gute Nachricht für alle Kolleginnen und Kollegen, die keine gesetzlichen Abschlussprüfungen durchführen.

 Das handelsrechtliche System der Haftung für Gehilfen des Abschlussprüfers soll erhalten bleiben. Es wird also keine allgemeinen zivilrechtlichen Zurechnungsregelungen geben, wie noch im Referentenentwurf vorgesehen.

Neben der – wenngleich moderat reduzierten – Erhöhung der Haftsummen bliebe es aber leider auch nach dem Regierungsentwurf bei der Haftung für grobe Fahrlässigkeit. Faktisch stünde eine Vollhaftung im Raum. Die WPK wird weitere Gespräche mit dem Ziel führen, diese Belastung zu vermeiden oder abzumildern. Sollte sich das nicht erreichen lassen, bleibt nur zu hoffen, dass sich die Folgen der dann absehbaren weiteren Marktkonzentration in Grenzen halten werden.

Um noch einmal auf das Coronavirus zurückzukommen: Erfreulicherweise konnte die WPK unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienebedingungen den zweiten Prüfungstermin 2020 im Wirtschaftsprüfungsexamen erfolgreich durchführen, ohne dass es zu Infektionen kam. Gleiches gilt für die erstmals abgehaltene Prüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK). Mein Dank gilt den Kandidatinnen und Kandidaten, die sich den Verfahren unter Corona-Bedingungen gestellt haben. Ebenso danke ich den Prüferinnen und Prüfern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Geschäftsstellen für ihren Einsatz.





Gerhard Ziegler, WPK-Präsident

WPK Magazin 1/2021

3



Neu im Beirat der WPK WP/StB Ralf Schmitz



Digitalisierungskompass (WPK)® Softwareübersichten erweitert



Durchführung von Qualitätskontrollen in der aktuellen Corona-Lage

Inhalt

Zur Sache: Editorial des Präsidenten
Zur Sache: Editorial des Prasidenten

AUS DER ARBEIT DER WPK

AKTUELLE THEMEN

Regierungsentwurf eines Finanzmarkt-
integritätsstärkungsgesetzes
Vorschläge zur Haftung geben weiterhin Anlass zur Sorge 6
Coronavirus (SARS-CoV-2)
Vor 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren wegen
Offenlegungsfrist bis 31. Dezember 2020 8
Überblick zu Beihilferegelungen und Corona-Hilfs-
programmen des Bundes sowie häufig gestellte Fragen 8
§ 11 Verpackungsgesetz – Vor-Ort-Prüfungen in
der Pandemie10
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK
Sitzung am 28. Januar 202111
Aus der Arbeit der Kommission für
Qualitätskontrolle der WPK
Sitzung am 15. Dezember 202012
Wechsel im Beirat der WPK13
Die zehn meistbeachteten Themen unter
"Neu auf WPK.de" 2020
167.410 Zugriffe insgesamt
Mehr als 300 bestandene Prüfungen
Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2020 16
Konzentration der schriftlichen Prüfung
auf zwei Kalenderwochen
Neue Prüfungsabläufe im Wirtschaftsprüfungsexamen 18
Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/
Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)
Prüfungstermin 2021/2022

Digitalisierungskompass (WPK)®:	
Softwareübersichten für die Abschlussprüfung	
um neue Programme erweitert	20

INFORMATIONEN FÜR DIE BERUFSPRAXIS

Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems
und für Einzelfeststellungen von erheblicher
Bedeutung22
Der praktische Fall
Berufsaufsicht: Wiederholte Verletzung
gesetzlicher Offenlegungspflichten23
Mitglieder fragen – WPK antwortet
Prüfung
Durchführung von Inventurbeobachtungen
während des harten Corona-Lockdowns24
Qualitätskontrolle
Durchführung von Qualitätskontrollen
in der aktuellen Corona-Lage25
DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18
Latente Steuern verabschiedet25
Keine unmittelbaren Brexit-Regelungen für Abschluss-
prüfer im EU-UK Trade and Cooperation Agreement 26

INTERNATIONALES

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	28
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	28
Umfrage zu Betrug und Unternehmens-	
fortführung in der Abschlussprüfung	
WPK spricht sich gegen zusätzliche Anforderungen aus	29
Änderungen am Code of Ethics zur Objektivität	
des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers	
(Engagement Quality Reviewer)	30
Standards des IAASB zum Qualitätsmanagement	
(ISQM1, ISQM2, ISA 220) veröffentlicht	30



Prüfungsschwerpunkte der ESMA für 2021 32 Europäisches Parlament und Rat geben
grünes Licht für ESEF-Verschiebung32 Studie: Nur begrenzt positive Wirkung der
EU-Reform der Abschlussprüfung auf die
Unabhängigkeit und die Marktkonzentration
Mitgliederversammlung Accountancy Europe
Myles Thompson ist neuer Präsident
AUS DEN LÄNDERN
Bundesweite Bestellungsveranstaltungen
WPK bestellt angehende Wirtschaftsprüferinnen und
Wirtschaftsprüfer erneut virtuell36
STELLUNGNAHMEN DER WPK
Modernisierung des Personengesellschaftsrechts 37
Förderung verbrauchergerechter Angebote
im Rechtsdienstleistungsmarkt
Mehr Erfolgshonorare für Steuerberatung
Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und
steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften
Öffnung für alle Freien Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG 38
Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche
Umwandlung des Transparenzregisters in ein Vollregister 39
BERICHTE ÜBER GESETZESVORHABEN
Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021
"Super-Cap" nur bei Vorlage einer WP/vBP-Bescheinigung 40
Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts
Neues Gesetz in Kraft41
Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)
Offenlegung nur noch im Unternehmensregister /
Online-Gründung der GmbH41

bei bestimmten Vermögensanlagen
AUS DER RECHTSPRECHUNG
Kammerrecht Anspruch eines Pflichtmitgliedes einer Industrie- und Handelskammer auf Austritt der Kammer aus dem Dachverband44 Haftungsrecht Haftungsrisiken im Vorfeld einer Testatserteilung46
SERVICE
Veranstaltungen
ANZEIGEN
WPK Börsen
RUBRIKEN
PERSONALIEN
PERSONALIEN Geburtstage und Jubiläen52 Todesfälle56
Geburtstage und Jubiläen52
Geburtstage und Jubiläen52 Todesfälle56
Geburtstage und Jubiläen
Geburtstage und Jubiläen

AKTUELLE THEMEN

Regierungsentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes

Vorschläge zur Haftung geben weiterhin Anlass zur Sorge

as Bundeskabinett hat am 16. Dezember 2020 den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) beschlossen. Sorge bereiten weiterhin die geplanten Regelungen zur Haftung des Abschlussprüfers und des WP/vBP.



Zum Referentenentwurf siehe WPK Magazin 4/2020, Seite 6 ff.

Die zivilrechtliche Haftung des Abschlussprüfers gegenüber dem geprüften Unternehmen soll weiterhin verschärft werden. Der Vorschlag des Referentenentwurfs zu den Haftungshöchstgrenzen wurde modifiziert. Während dort noch mit der bekannten Zweiteilung erhöhter Haftsummen von

- Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse 20 Mio. Euro und
- sonstigen prüfungspflichtigen Unternehmen
 2 Mio. Euro

gearbeitet wurde, sieht der Regierungsentwurf eine Dreiteilung vor:

- kapitalmarktorientierte Unternehmen 16 Mio. Euro
- CRR-Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen 4 Mio. Euro
- sonstige prüfungspflichtige Unternehmen 1,5 Mio. Euro.

Mit dieser Änderung hat die Bundesregierung die Hinweise der WPK zum Referentenentwurf zumindest aufgegriffen.

// Haftungshöchstgrenze soll bei grober Fahrlässigkeit entfallen

Auch der Regierungsentwurf sieht allerdings vor, dass es bei grob fahrlässigem Verhalten künftig keine Haftungshöchstgrenze mehr geben soll. Die geplante Ausweitung löst die Besorgnis aus, dass es zu ganz erheblichen Prämienerhöhungen und damit zu einer massiven Konzentration auf dem Prüfermarkt kommen könnte.

// System der Gehilfenhaftung soll erhalten bleiben

Das hergebrachte, auf die Wirklichkeit der Abschlussprüfung zugeschnittene besondere handelsrechtliche Haftungssystem für Gehilfen des Abschlussprüfers nach § 323 Abs. 2 Satz 3 HGB, soll nach dem Regierungsentwurf nun erhalten bleiben (keine Anwendung der allgemeinen Zurechnungsregeln des bürgerlichen Rechts) und zukünftig neben Vorsatz auch grobe Fahrlässigkeit der Gehilfen erfassen.

Die Beweislast, dass Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, trägt nach dem Regierungsentwurf allerdings der Antragsteller. Auch hier hat der Gesetzgeber die Hinweise der WPK aufgegriffen.

Entkoppelung der Mindestversicherungssumme von der Haftsumme.

// Mindestversicherungssumme soll in der WPO geregelt werden

Damit sich die erhöhten Haftsummen des HGB nicht über den Verweis aus der WPO in das HGB auf die Mindestversicherungssumme für alle Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften auswirken, soll die Mindestversicherungssumme von aktuell 1 Mio. Euro je Versicherungsfall zukünftig unmittelbar in der WPO selbst festgelegt werden. Die WPK hatte sich für eine solche Entkoppelung ausgesprochen. Zusätzlich soll nach dem Vorbild der Steuerberater und Rechtsanwälte die Möglichkeit einer Maximierung des Versicherungsschutzes eingeführt werden.



// Strafandrohung im Bilanzstrafrecht soll erhöht werden

Im Bilanzstrafrecht ist auch im Regierungsentwurf eine Strafschärfung von drei auf bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für den Fall vorgesehen, dass der Abschlussprüfer einen inhaltlich unrichtigen Bestätigungsvermerk zu dem Abschluss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse erteilt. Auch leichtfertiges Verhalten soll künftig strafbar sein.

// Rotation nach zehn Jahren / Ausweitung verbotener Nichtprüfungsleistungen

Wie im Referentenentwurf, so ist auch im Regierungsentwurf für alle Abschlussprüfungsmandate bei Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Höchstlaufzeit von zehn Jahren vorgesehen. Weiterhin soll der Umfang verbotener Nichtprüfungsleistungen bei Prüfern von Unternehmen von öffentlichem Interesse deutlich ausgeweitet werden. Dafür sollen die bisherigen deutschen Ausnahmeregelungen aufgehoben werden, die in Wahrnehmung der EU-Mitgliedstaatenwahlrechte nach Art. 5, 17 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erlassen worden waren (§ 318 Abs. 1a HGB, § 319a HGB).

// Übergangsregelung

Die Bundesregierung ist allerdings auch Forderungen der WPK nachgekommen. So wurde im Hinblick auf die Abschaffung des § 318 Abs. 1a HGB (Höchstlaufzeiten von Prüfungsmandaten) eine Übergangsregelung geschaffen, wonach Prüfungsaufträge noch für bis zu zwei weitere Geschäftsjahre an den bisherigen Abschlussprüfer erteilt werden können. Wegen des

vorgesehenen Wegfalls des § 319a HGB soll die Definition des verantwortlichen Prüfungspartners in § 43 Abs. 3 WPO geregelt werden.

Der Vorstand berät den Regierungsentwurf in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 (siehe Bericht auf Seite 11 in diesem Heft). Die WPK wird Stellung nehmen und sich weiter im Sinne des Berufsstandes in den Gesetzgebungsprozess einbringen.

ae

Regierungsentwurf FISG vom 16. Dezember 2020 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012101/

Referentenentwurf FISG vom 26. Oktober 2020 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042001/

Stellungnahme der WPK vom 9. November 2020 zum Referentenentwurf FISG abrufbar unter

www.wpk.de/link/mag042002/

Pressemitteilung der WPK vom 28. Oktober 2020: "Geplante Verschärfungen bei Wirtschaftsprüfern würden ein 'zweites Wirecard' nicht verhindern" abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042003/

Positionen der WPK zur Abschlussprüfung und Aufsicht nach Wirecard – Aufzeichnung WPK aktuell Mitgliederinformation online vom 16. September und 10. Dezember 2020 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042004/

Pressemitteilung der WPK vom 31. August 2020: Nach Wirecard: Wirtschaftsprüferkammer für mehr Transparenz zur Stärkung der Abschlussprüfung im öffentlichen Interesse abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042005/

Pressemitteilung der WPK vom 7. Juli 2020: WPK-Präsident Gerhard Ziegler zum Fall Wirecard: "Erst aufarbeiten, dann Maßnahmen diskutieren" abrufbar unter www.wpk.de/link/mag042006/



Vor 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren wegen Offenlegungsfrist bis 31. Dezember 2020

as Bundesamt für Justiz teilte am 16. Dezember 2020 mit, dass es in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gegen Unternehmen, deren gesetzliche Frist zur Offenlegung von Rechnungslegungsunterlagen für das Geschäftsjahr mit dem

Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 am 31. Dezember 2020 endet, vor dem 1. März 2021 kein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB einleiten werde. Damit sollen angesichts der andauernden Coronavirus-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Überblick zu Beihilferegelungen und Corona-Hilfsprogrammen des Bundes sowie häufig gestellte Fragen

ie Bundessteuerberaterkammer (BStBK) hat auf ihrer Internetseite ein Papier "FAQ zu Beihilferegelungen" veröffentlicht. Es bietet eine Zusammenstellung der relevanten beihilferechtlichen Regelungen und gibt einen Überblick, auf welche dieser Regelungen sich die Corona-Hilfsprogramme des Bundes stützen. Zudem gibt es Ant-

worten auf häufig gestellte Fragen, beispielsweise zum Thema "ungedeckte Fixkosten".

Papier "FAQ zu Beihilferegelungen" (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012102/ otos: © dottedyeti von stock.adobe.com; © 123levit von https://stock.adobe.cc



Bei uns können Sie wählen: IDW PS oder ISA [DE]

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand



wp-soft® funrt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- Integrierte Arbeitshilfer
- Peer Review sicher

NEU:
ISA [DE] integriert

Weitere Informationen erhalten Sie unter: Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu www.wp-soft.eu

§ 11 Verpackungsgesetz – Vor-Ort-Prüfungen in der Pandemie



ie Prüfleitlinien zur Prüfung und Bestätigung von Vollständigkeitserklärungen gemäß § 11 VerpackG (Stand 6. November 2020) sehen verpflichtend Vor-Ort-Prüfungen vor. In der Pandemie kann davon abgewichen werden. Erforderlich ist eine Prüfung im Einzelfall, ob alternative Prüfungshandlungen möglich sind, um sich die erforderlichen Informationen und Dokumente auf anderem Wege zu beschaffen. Dies ist im Prüfungsbericht zu dokumentieren.

Die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) hat auf Anfrage mitgeteilt, dass im Jahr 2020 viele Prüfer diese Möglichkeit in Anspruch genommen hätten. Sie nehme diese Handhabung zur Kenntnis und beanstande sie nicht. Die Pan-

demie könne als höhere Gewalt anzusehen sein, die einer vollständigen Vor-Ort-Prüfung im Wege stehen kann.

Tatsächlich dürfte die Durchführung von Vor-Ort-Prüfungen zurzeit aufgrund der besonderen Risikoverhältnisse in den jeweiligen Regionen in vielen Fällen nicht zumutbar oder sogar rechtlich unmöglich sein. Die Anre-

gung der WPK, eine entsprechende Ausnahmeregelung in die Prüfleitlinien aufzunehmen, wurde nicht aufgegriffen. Deshalb hat sich die WPK erneut an die ZSVR gewandt.

// Alternative Prüfungshandlungen und Prüfbescheinigung

Die ZSVR erkennt zwar alternative Prüfungshandlungen an, nach Auffassung der WPK stellt sich allerdings die Frage, wie mit solchen, in den Prüfleitlinien nicht angesprochen Handlungen umzugehen ist. Der Prüfer müsste nach derzeitigem Stand im Prüfbericht über den abweichenden Prüfungsansatz berichten und diesen begründen. In der uneingeschränkten Prüfbescheinigung (Anlage 2 der Prüfleitlinien, Muster-Bestätigung ohne Einschränkung) muss der Prüfer aber dennoch bestätigen, dass die Grundsätze der "Prüfleitlinien Vollständigkeitserklärungen" eingehalten wurden. Dies könnte unter Umständen auch dazu führen, dass die Vollständigkeitserklärung eingeschränkt werden muss, etwa wenn nicht alle Unterlagen auf anderem Wege eingesehen werden können.

Ein abweichender Prüfungsansatz ist zu begründen.

// Prüfungsurteil notfalls einschränken

Hierzu hat die ZSVR erklärt, ihr sei bewusst, dass es nicht in jedem Fall möglich ist, Vor-Ort-Prüfungen vollständig zu kompensieren. Sie erwarte in solchen Fällen einen verantwortungsvollen Umgang der Prüfer mit der Situa-

tion, indem sie das Prüfungsurteil notfalls einschränken. Dies sei allerdings nach derzeitigem Erkenntnisstand im Jahr 2020 in keinem Fall erforderlich gewesen. Auch für das Jahr 2021 erwarte die ZSVR, dass diese Sondersituation nur sehr wenige Fälle betreffen dürfte.

=oto: ◎ littlewolf1989 von www.stock.adobe.com

AUS DER ARBEIT DES VORSTANDES DER WPK

Sitzung am 28. Januar 2021

// Aktuelle berufspolitische Entwicklungen

er Vorstand beriet den Regierungsentwurf zum Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG). Er bewertete die im Regierungsentwurf bereits aufgegriffenen Anregungen der WPK und diskutierte, zu welchen Punkten weiterhin dringender Handlungsbedarf besteht. Dieser wird insbesondere bei den Haftungsregelungen gesehen.

In einer außerordentlichen Sitzung am 8. Februar 2021 wird sich der Vorstand über seine Stellungnahme austauschen.

// Qualitätskontrolle

Der Vorstand hat sich mit den Vertretern der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) zu einigen aus dem Kreis des Vorstandes eingebrachten Fragen zur Durchführung der externen Qualitätskontrolle ausgetauscht. Dabei wurde unter anderem der Umfang der Auftragsauswahl bei wirksamer Nachschau diskutiert. Hierzu wurde eine klarstellende Newsmeldung im Internet veröffentlicht ("Neu auf WPK.de" vom 29. Januar 2021).

Weitere Themen waren der Umfang der Information der Vorstandsabteilung "Berufsaufsicht" durch die KfQK über die Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung, der Umfang der in die Stichprobe bei der Auftragsauswahl einbezogenen auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie die Aufsicht der APAS über das System der Qualitätskontrolle.

Festgestellt wurde unter anderem, dass die KfQK ihre Tätigkeit auf der Grundlage von Gesetz und Satzungen sachgerecht ausübt.

// EU-Konsultation zu *Sustainable Corporate*Governance

Die EU-Kommission hat zum Thema "Nichtfinanzielle Berichterstattung" eine offizielle Konsultation für eine Initiative für nachhaltige Unternehmensführung gestartet. Der Vorstand hat beschlossen, sich an dieser Konsultation zu beteiligen.

// Berufsaufsicht

Der Vorstand hat über den in einem Berufsaufsichtsverfahren eingelegten Einspruch beraten.

// Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorstandsmitglieder haben sich über die Inhalte und den Terminplan des Jahresberichts "Die WPK 2020" ausgetauscht.

// Anlagenkonzept

Für das Jahr 2021 hat der Vorstand ein Anlagenkonzept beschlossen.

// Wirtschaftsprüfungsexamen

Schließlich befasste sich der Vorstand mit organisatorischen Fragen zum Wirtschaftsprüfungsexamen, etwa mit der Frage der Abschaffung der Ergänzungsprüfung als Folge der Examensmodularisierung.



AUS DER ARBEIT DER KOMMISSION FÜR QUALITÄTSKONTROLLE DER WPK

Sitzung am 15. Dezember 2020

// Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

er Ausschuss "Grundsätze QK" der Kommission für Qualitätskontrolle berichtete über den Stand seiner Beratungen zur Aktualisierung des "Hinweises zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen". Der Hinweis soll möglichst in der Februarsitzung 2021 beschlossen werden.

// Teilnahme an der Informationsveranstaltung des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer

WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll erläuterte in der Informationsveranstaltung des Beirates am 4. Dezember 2020 (siehe dazu WPK Magazin 4/2020, Seite 12) die Ausführungen der Kommission für Qualitätskontrolle in ihrem "Hinweis zur Durchführung und Dokumentation von Qualitätskontrollen".

Dies betraf insbesondere

- die Berücksichtigung einer wirksamen Auftragsnachschau im Hinblick auf die Stichprobe bei der Auftragsprüfung,
- den Umfang der Berücksichtigung der als Abschlussprüfer verantwortlichen WP/vBP einer Praxis sowie
- Anlässe für eine Information des Vorstandes über Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung.

Klargestellt wurde, dass die Prüfung von Aufträgen im Rahmen einer Qualitätskontrolle entgegen anderslautenden Meldungen nicht abgeschafft wurde.

// Beispielsammlungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hatte im Jahr 2015 eine Sammlung von Beispielen für Mängel des Qualitätssicherungssystems veröffentlicht. Diese Sammlung hat sie nunmehr überarbeitet sowie eine eigene Sammlung von Beispielen für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung erstellt. Beide Sammlungen stehen auf der Internetseite der WPK zur Verfügung (siehe Seite 22 in diesem Heft).

Die Sammlungen können naturgemäß nicht abschließend alle Sachverhaltsgestaltungen erfassen. Leser der Sachverhalte sollten berücksichtigen, dass auch minimale Veränderungen zu einer abweichenden Würdigung führen können. Die Sammlungen sollen insbesondere Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Würdigung ihrer Prüfungsfeststellungen unterstützen. Daneben richten sie sich aber auch an die zu prüfenden Praxen.

// Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems

Die Struktur der Sammlung folgt dem Aufbau der Berufssatzung WP/vBP. Bei jedem Beispiel wird auch angegeben, ob es sich um einen Mangel in der Angemessenheit (A) oder Wirksamkeit (W) des Qualitätssicherungssystems handelt.

// Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Die Sammlung kategorisiert die Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung in Themenbereiche.

Die Beispiele wurden Qualitätskontrollberichten entnommen und sind in dieser oder ähnlicher Form wiederholt aufgetreten.

// eHinweise der Kommission für Qualitätskontrolle

Der Ausschuss berichtete zudem über den Stand seiner Beratungen zum Konzept der webbasierten eHinweise. Die Kommission für Qualitätskontrolle plant, im kommenden Jahr Hinweise auch als webbasierte eHinweise zu veröffentlichen und darin Schlüsselbegriffe, Gesetzes- und weitere Quellen zu verlinken. Der erste visualisierte Entwurf soll in der nächsten Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle im Frühjahr vorgelegt werden.

// Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle beschloss für eine gemischte Praxis (Praxis mit Mandat eines Unternehmens von öffentlichem Interesse) den Abschluss der Auswertung des Qualitätskontrollberichtes.

Eine Praxis hat ihren Auflagenerfüllungsbericht bislang nicht eingereicht, sodass bereits zwei Zwangsgelder festgesetzt und von der Praxis bezahlt wurden. In dieser Sitzung wurde ein drittes Zwangsgeld festgesetzt (3.000 Euro). Vor dem Hintergrund, dass trotz der bisherigen Zwangsgelder der Auflagenerfüllungsbericht nicht eingegangen ist, beschloss die Kommission in dieser Sitzung, die Praxis zur Löschung der Eintragung als gesetzlicher Abschlussprüfer im Berufsregister anzuhören.

Weiterhin beschloss die Kommission für Qualitätskontrolle, einen Widerspruch gegen die Anordnung einer Qualitätskontrolle zurückzuweisen.

Einem weiteren Widerspruch gegen die Anordnung einer Sonderprüfung durch einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle wurde insoweit stattgegeben, dass derjenige Prüfer für Qualitätskontrolle, der die Qualitätskontrolle durchgeführt hat, nicht mehr von der Sonderprüfung ausgeschlossen wird.

Wechsel im Beirat der WPK

P/StB Ralf Schmitz, Düsseldorf, ist seit dem 1. Januar 2021 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Er rückte für den zum 31. Dezember 2020 aus dem Beirat ausgeschiedenen WP/StB Dr. Stefan Schmidt, Schmallenberg, nach.

Die Wirtschaftsprüferkammer wünscht Herrn Schmitz guten Erfolg für seine Tätigkeit im Beirat. Ihr Dank gilt Herrn Dr. Schmidt für sein ehrenamtliches Engagement für den Berufsstand.



WP/StB Ralf Schmitz



Landesgeschäftsstellen der WPK



Baden-Württemberg

Leiter: Herr Ass. jur. Holzreiter Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart Telefon +49 711 23977-0 Telefax +49 711 23977-12 E-Mail <u>lgs-stuttgart@wpk.de</u>

Bayern

Leiter: Herr RA Reiter Marsstraße 4, 80335 München Telefon +49 89 544616-0 Telefax +49 89 544616-12 E-Mail <u>Igs-muenchen@wpk.de</u>

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Herr RA Bauch Rauchstraße 26, 10787 Berlin Telefon +49 30 726161-216 Telefax +49 30 726161-199 E-Mail <u>Igs-berlin@wpk.de</u>

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: Frau RAin Egbert Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg Telefon +49 40 8080343-0 Telefax +49 40 8080343-12 E-Mail <u>Igs-hamburg@wpk.de</u>

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiterin: Frau RAin Schwoy Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main Telefon +49 69 3650626-30 Telefax +49 69 3650626-32 E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

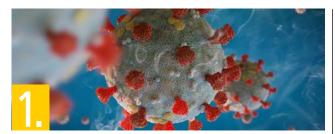
Nordrhein-Westfalen

Leiter: Herr Dr. Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon +49 211 4561-187
Telefax +49 211 4561-193
E-Mail <u>lgs-duesseldorf@wpk.de</u>

Die zehn meistbeachteten Themen unter "Neu auf WPK.de" 2020

167.410 Zugriffe insgesamt

Welche Themen in der Nachrichtenrubrik "Neu auf WPK.de" haben Sie im vergangenen Jahr besonders interessiert? Wir haben in die Statistik geschaut. Hier das Ergebnis:



Corona hatte uns alle fest im Griff. Daher erreichten die Nachrichten mit Corona-Bezug zusammengefasst mit deutlichem Abstand den ersten Platz Ihres Interesses.



IAASB: Überarbeiteter Standard zur Durchführung von vereinbarten Untersuchungshandlungen (ISRS 4400 revised) veröffentlicht (17. April)

www.wpk.de/link/mag012104/



Sehr groß war das Interesse mit Blick auf das Geschehen um den Fall Wirecard samt Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG). Die hierzu veröffentlichen Nachrichten lagen zusammengefasst auf dem zweiten Platz.

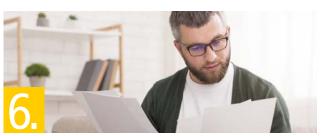


DPR: Prüfungsschwerpunkte 2021 (12. November) www.wpk.de/link/mag012105/



Der dritte Platz spiegelt das gestiegene Interesse des Berufsnachwuchses am **Wirtschaftsprüfungsexamen** wider. Es handelt sich um die Nachricht vom 9. September zu den Prüfungsterminen 2021/2022 und den aktualisierten Merkblättern der WPK zum Examen.

www.wpk.de/link/mag012103/



Wirtschaftsprüfungsexamen II/2019: Die Modularisierung ist beim Berufsnachwuchs angekommen (7. Februar) www.wpk.de/link/mag012106/

Fotos: © dottedyeti von stock.adobe.com; © Plateresca von shutterstock.com; © Coloures-Pic von stock.adobe.com; © metamorworks von stock.adobe. © SFIO CRACHO von stock.adobe.com; © Prostock-studio von stock.adobe.com



Service der WPK: Übersicht über die Vorbehaltsaufgaben der WP/vBP aktualisiert (12. August)
www.wpk.de/link/mag012107/



ESMA: Prüfungsschwerpunkte für 2021 veröffentlicht (5. November) www.wpk.de/link/mag012109/



Bekämpfung der Geldwäsche: Verordnung zu den nach dem Geldwäschegesetz meldepflichtigen Sachverhalten im Immobilienbereich (GwGMeldV-Immobilien) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (2. September)

www.wpk.de/link/mag012108/



Berufsexamina 2019: Die Modularisierung macht das Wirtschaftsprüfungsexamen attraktiver (7. Juli 2020) www.wpk.de/link/mag012110/

"Neu auf WPK.de" verzeichnete 2020 insgesamt 167.410 Zugriffe. Viele unter Ihnen nutzten den Feedback-Kanal unter jeder Nachricht, um Ihre Fragen unmittelbar an die Verfasserinnen und Verfasser zu richten.

Die WPK freut sich sehr über Ihr reges Interesse. Hinweise, Lob und Kritik sind erwünscht. Schreiben Sie bitte an david.thorn@wpk.de. Und sofern Sie es nicht schon getan haben, abonnieren Sie den Newsletter der WPK, der Sie mit den Meldungen aus "Neu auf WPK.de" vierzehntäglich auf dem Laufenden hält.

Sammlung der Nachrichten mit Bezug zum Coronavirus unter www.wpk.de/coronavirus/

Newsletter der WPK abonnieren unter www.wpk.de/newsletter-der-wpk/

Mehr als 300 bestandene Prüfungen

Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens II/2020

m Prüfungstermin II/2020 des Wirtschaftsprüfungsexamens haben 304 Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung, das Wirtschaftsprüfungsexamen, bestanden. Damit lag die Zahl erfolgreicher Kandidatinnen und Kandidaten in einem Prüfungstermin erstmals seit dem Prüfungstermin II/2016 wieder über 300.

Der gesamte Prüfungstermin, im Juni und August 2020 wurden die Klausuren geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden von Oktober bis Dezember 2020 statt, wurde durchgängig unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln durchgeführt. Dadurch ist es gelungen, dass während der zahlreichen Prüfungstage weder Kandidatinnen und Kandidaten noch Prüferinnen und Prüfer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftsprüferkammer mit dem Coranavirus infiziert wurden.

// 1.643 Modulprüfungen mit Bestehensquote von 68,7 %

Die 975 Kandidatinnen und Kandidaten haben – ohne Erkrankungen, sonstige triftige Gründe und Rücktritte – an insgesamt 1.643 Modulprüfungen in den vier Prüfungsgebieten des Wirtschaftsprüfungsexamens teilgenommen und hierbei 2.897 Klausuren geschrieben.

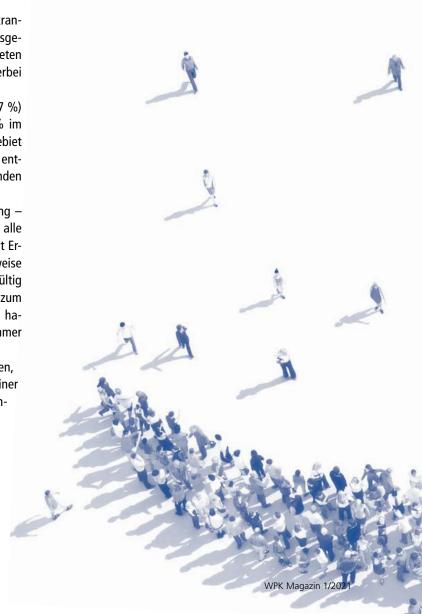
Von diesen 1.643 Modulprüfungen wurden 1.129 (68,7 %) bestanden, wobei die Bestehensquote zwischen 42,9 % im Prüfungsgebiet Steuerrecht und 84,1 % im Prüfungsgebiet Wirtschaftsrecht lag. Die Bestehensquote von 68,7 % entspricht exakt der entsprechenden Quote im vorhergehenden Prüfungstermin I/2020.

304 Kandidatinnen und Kandidaten haben die Prüfung – das Wirtschaftsprüfungsexamen – bestanden, weil sie alle Modulprüfungen, die sie individuell ablegen mussten, mit Erfolg abgeschlossen haben. 3 Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten haben das Wirtschaftsprüfungsexamen endgültig nicht bestanden, da sie mindestens eine Modulprüfung zum zweiten Mal wiederholt und wiederum nicht bestanden haben. Alle übrigen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer können

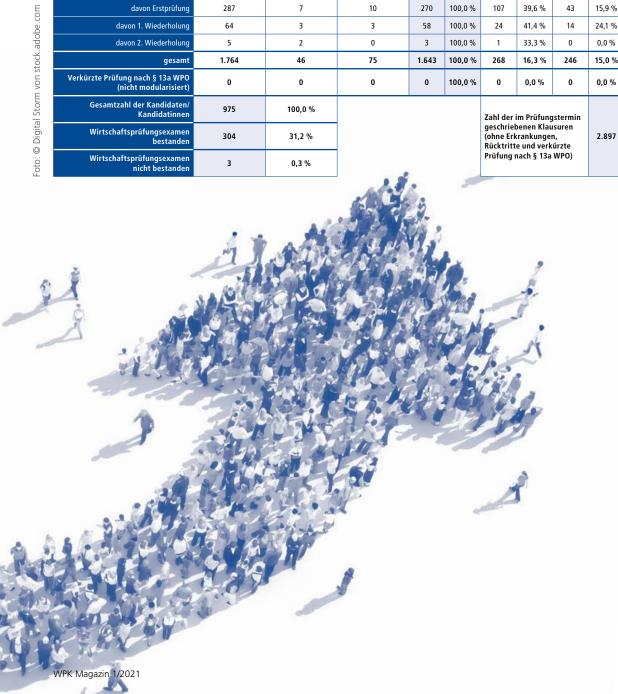
- noch nicht bestandene Modulprüfungen wiederholen,
- Modulprüfungen nachholen, an denen sie wegen einer Erkrankung oder aus anderen Gründen nicht teilnehmen konnten, oder

 weitere Modulprüfungen ablegen, zu denen sie sich bisher noch nicht angemeldet haben.

Insgesamt sind im Jahr 2020 1.153 Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung zugelassen und geladen worden. Damit hat sich im ersten Jahr, in dem das Wirtschaftsprüfungsexamen nach der Novellierung der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung im Februar 2019 vollständig in modularisierter Form durchgeführt wurde, die Kandidatenzahl im Vergleich zum Vorjahr deutlich, nämlich um rund 45 %, erhöht. Dieser Trend könnte sich im Jahr 2021 fortsetzen. Zum Prüfungstermin I/2021 wurden 245 Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen und geladen. Das sind 67 mehr als im Vorjahrestermin, was einer weiteren Steigerung um fast 38 % entspricht.



Ergebnisse des Wirtschaftsprüfungsexamens - Prüfungstermin II/2020 -														
Modul	Kandidaten/ Kandidatinnen je Modul	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	Teilnehmer/ Teilnehmerinnen an der Modulprüfung		Teilnehmerinnen an der		Teilnehmerinnen Modulpr an der nich		rüfung :ht	ung nicht bestan			
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ			
Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht	591	17	22	552	100,0 %	79	14,3 %	97	17,6 %	376	68,1 %			
davon Erstprüfung	511	15	16	480	100,0 %	71	14,8 %	76	15,8 %	333	69,4 %			
davon 1. Wiederholung	75	2	6	67	100,0 %	7	10,4 %	20	29,9 %	40	59,7 %			
davon 2. Wiederholung	5	0	0	5	100,0 %	1	20,0 %	1	20,0 %	3	60,0 %			
Angewandte Betriebswirtschafts- lehre, Volkswirtschaftslehre	399	8	20	371	100,0 %	30	8,1 %	57	15,4 %	284	76,5 %			
davon Erstprüfung	352	6	19	327	100,0 %	27	8,3 %	44	13,4 %	256	78,3 %			
davon 1. Wiederholung	46	2	1	43	100,0 %	3	7,0 %	13	30,2 %	27	62,8 %			
davon 2. Wiederholung	1	0	0	1	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	1	100,0 %			
Wirtschaftsrecht	418	9	20	389	100,0 %	27	6,9 %	35	9,0 %	327	84,1 %			
davon Erstprüfung	377	7	18	352	100,0 %	22	6,3 %	31	8,8 %	299	84,9 %			
davon 1. Wiederholung	39	2	2	35	100,0 %	4	11,4 %	4	11,4 %	27	77,2 %			
davon 2. Wiederholung	2	0	0	2	100,0 %	1	50,0 %	0	0,0 %	1	50,0 %			
Steuerrecht	356	12	13	331	100,0 %	132	39,9 %	57	17,2 %	142	42,9 %			
davon Erstprüfung	287	7	10	270	100,0 %	107	39,6 %	43	15,9 %	120	44,5 %			
davon 1. Wiederholung	64	3	3	58	100,0 %	24	41,4 %	14	24,1 %	20	34,5 %			
davon 2. Wiederholung	5	2	0	3	100,0 %	1	33,3 %	0	0,0 %	2	66,7 %			
gesamt	1.764	46	75	1.643	100,0 %	268	16,3 %	246	15,0 %	1.129	68,7 %			
Verkürzte Prüfung nach § 13a WPO (nicht modularisiert)	0	0	0	0	100,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %	0	0,0 %			
Gesamtzahl der Kandidaten/ Kandidatinnen	975	100,0 %					m Prüfung							
Wirtschaftsprüfungsexamen bestanden	304	31,2 %				(ohne Erk	enen Klau rankunge e und verk	n,	2.897					
Wirtschaftsprüfungsexamen nicht bestanden	3	0,3 %			Prüfung nach § 13a \				Prüfung nach § 13a WPO)					





Konzentration der schriftlichen Prüfung auf zwei Kalenderwochen

Neue Prüfungsabläufe im Wirtschaftsprüfungsexamen

m Wirtschaftsprüfungsexamen gibt es zwei bundesweite Prüfungstermine im Kalenderjahr, in denen sich die insgesamt sieben Klausuren bisher auf drei Wochen verteilen. Hinzu kommt in der letzten Juniwoche als Bestandteil des zweiten Prüfungstermins eine schriftliche Prüfung mit den drei Klausuren in den Prüfungsgebieten "Wirtschaftsrecht" und "Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre".

Beginnend mit dem Prüfungstermin I/2022 werden sich die Prüfungsabläufe in der schriftlichen Prüfung ändern.

Die schriftliche Prüfung im Februar und im August wird auf jeweils zwei Kalenderwochen mit drei beziehungsweise vier Klausuren konzentriert werden. Während in der einen Woche die Klausuren in "Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht"

(2 Klausuren) und "Wirtschaftsrecht" (1 Klausur) stattfinden, werden in der anderen Woche die Klausuren in "Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre" (2 Klausuren) und in "Steuerrecht" (2 Klausuren) geschrieben.

// Modularisierung ermöglicht Änderungen

Die im Jahr 2019 eingeführte Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens, die den Kandidatinnen und Kandidaten ermöglicht, ihre Prüfung auf mehrere Prüfungstermine zu verteilen, sowie die verschiedenen Möglichkeiten, das Wirtschaftsprüfungsexamen in verkürzter Form abzulegen,

machen diese Änderung der Prüfungsabläufe möglich, zumal die Kandidatinnen und Kandidaten, die am zweiten Prüfungstermin teilnehmen, einen Teil der Klausuren bereits im Juni ablegen können.

// Weitergehende individuelle Modularisierung

Hinzu kommt, dass die Bundesregierung mit dem im November 2020 beschlossenen Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Än-

derung weiterer Vorschriften den erstmals im Mai 2017 gemachten Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer aufgegriffen hat, einzelne Prüfungsteile – außer der Modulprüfung im Prüfungsgebiet "Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht" - bereits nach

einer mindestens sechsmonatigen praktischen Tätigkeit ablegen zu können. Hierdurch könnte in Zukunft eine noch weitergehende individuelle Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens möglich werden.

-oto: O sitthiphong von stock.adobe.com

Vorschlag der WPK

wurde aufgegriffen.



Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/ Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK)

Prüfungstermin 2021/2022

ie schriftliche Prüfung im Prüfungstermin 2021/2022 wird – vorbehaltlich weiterer, jetzt nicht vorhersehbarer Entwicklungen – im November 2021 stattfinden.

Die Klausuren werden geschrieben am

23. November 2021

- 1. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPK)
- 24. November 2021
- 2. Klausur (Handlungsbereich nach § 3 Nr. 1 PrOFwWPK)
- 25. November 2021
- 3. Klausur (Handlungsbereiche nach § 3 Nr. 2 und 3 PrOFwWPK)

Die schriftliche Prüfung findet am Sitz einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer statt. Angemeldete Bewerber werden rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung informiert, an welchem Prüfungsort sie am schriftlichen Teil der Prüfung teilnehmen.

Die mündliche Prüfung in diesem Prüfungstermin soll im März 2022 stattfinden.

Anträge auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung im **Prüfungstermin 2021/2022** müssen der Wirtschaftsprüferkammer bis zum

31. Juli 2021

vorliegen. Sie können bei der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin oder einer der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht werden. Die Anschriften der Landesgeschäftsstellen sind im Internet wiedergegeben sowie auf Seite 13 in diesem Heft. Die Frist gilt auch für die Anmeldung zur Wiederholung der Fortbildungsprüfung.

// Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung wird Ende Oktober/Anfang November 2021 entschieden werden. Die zugelassenen Bewerber werden gleichzeitig zu der schriftlichen Prüfung geladen.

// Zahlung der Zulassungs- und Prüfungsgebühr

Mit dem Antrag auf Zulassung zu der Fortbildungsprüfung sind die Zulassungs- und die Prüfungsgebühr zu zahlen. Hierfür teilt die Wirtschaftsprüferkammer nach Eingang des Zulassungsantrages für die Überweisung eine Kontoverbindung und den Buchungsvermerk mit. Vorher müssen die Gebühren nicht überwiesen werden!

// Auskunft zur Prüfung

Bei Fragen zur Zulassung zu dieser Fortbildungsprüfung wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftsprüferkammer oder an eine der Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer.

+::

Informationen zur Fortbildungsprüfung zum Fachwirt Wirtschaftsprüfung (WPK)/zur Fachwirtin Wirtschaftsprüfung (WPK) abrufbar unter

www.wpk.de/nachwuchs/pruefungsfachwirt/

Digitalisierungskompass (WPK)[®]: Softwareübersichten für die Abschlussprüfung um neue Programme erweitert



ie Softwareübersichten des Digitalisierungskompass (WPK)® wurde um drei neue Softwarelösungen erweitert. Es handelt sich hierbei um eine Datenaustauschplattform sowie zwei Programme für die Datenanalyse im Rahmen der Abschlussprüfung.

Dem Berufsstand steht mittlerweile ein umfassendes Angebot an Softwarelösungen zur Verfügung, mit denen Geschäftsprozesse zielgerichtet digitalisiert werden können. Die Programme sind auch für kleine und mittelständische

WP/vBP-Praxen interessant, die ihren Digitalisierungsgrad steigern möchten, um hierdurch die Prüfungsqualität zu erhöhen und den Mandanten einen Mehrwert bieten zu können.

we

Softwareübersichten abrufbar unter www.wpk.de/digitalisierung/kompass/softwareloesungen/

Foto: Montage © Colores-Pic, Mimi Potter von fotolia.com



Ihr Fachversicherungsmakler für die rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

VON LAUFF UND BOLZ

Versicherungsmakler GmbH

Bartmannstraße 32 50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0 Telefax 02234.95354-99

info@vlub.de www.vlub.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist Ihre maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über langjährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen und deren Maximierungen
- · Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- · Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie Ihren Fachversicherungsmakler!

Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne – ohne Zusatzkosten.









Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems und für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

ie Kommission für Qualitätskontrolle hat ihre Beispielsammlung für Mängel des Qualitätssicherungssystems überarbeitet. Zusätzlich hat sie eine Beispielsammlung für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung erstellt. Beide Sammlungen sind auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

Die Sammlungen sind nicht abschließend. Sie sollen insbesondere Prüfern für Qualitätskontrolle eine Hilfestellung bei der Würdigung ihrer Prüfungsfeststellungen geben. Daneben richten sie sich auch an die zu prüfenden Praxen.

// Beispiele für Mängel des Qualitätssicherungssystems

Die Struktur der Sammlung folgt dem Aufbau der Berufssatzung WP/vBP. Überwiegend sind diese Beispiele, als in dieser oder ähnlicher Form wiederholt auftretende Mängel, Quali-

tätskontrollberichten entnommen worden. Bei jedem Beispiel wird angegeben, ob es sich um einen Mangel in der Angemessenheit (A) oder Wirksamkeit (W) des Qualitätssicherungssystems handelt.

Ein Mangel des Qualitätssicherungssystems liegt vor, wenn eine oder mehrere Feststellungen getroffen wer-

den, die möglicherweise, und zwar mit nicht nur entfernter Wahrscheinlichkeit, dazu führen, dass die einschlägigen beruflichen Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen erbracht werden (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Satzung für Qualitätskontrolle (SaQK)). Hierzu genügt es, wenn die Gefahr einer Beeinträchtigung erkennbar ist. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn eine Feststellung nur einmal getroffen wird, aber so schwerwiegend ist, dass das Qualitätssicherungssystem dennoch hätte reagieren müssen.

// Beispiele für Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung

Die Sammlung kategorisiert die Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung in Themenbereiche. Über diese Einzelfeststellungen wurde in dieser oder ähnlicher Form wiederholt in Qualitätskontrollberichten und berufsrechtlichen Verfahren (§ 68 WPO) berichtet.

Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn vom Prüfer für Qualitätskontrolle im Rahmen der Prüfung von Aufträgen festgestellt wird, dass in bedeutsamen Prüffeldern keine hinreichende Prüfungssicherheit erzielt wurde oder konkrete Anhaltspunkte für wesentliche Fehler in der Rechnungslegung festgestellt werden (§ 22 Abs. 5 Satz 2 SaQK).

Es handelt sich also im Wesentlichen um Feststellungen, bei denen der Prüfer für Qualitätskontrolle zu dem Ergeb-

> nis kommt, dass die geprüfte Praxis in einem Einzelfall das Prüfungsurteil nicht eingeschränkt oder versagt hat, obwohl dies aufgrund einer wesentlichen Prüfungsfeststellung oder eines wesentlichen Prüfungshemmnisses erforderlich gewesen wäre (Testatsrelevanz).

nen auch andere erhebliche Berufsrechtsverstöße, insbesondere gegen den Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit und der Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Einzelfeststellungen von erheblicher Bedeutung sein. Der Prüfer für Qualitätskontrolle hat seine Beurteilung im Qualitätskontrollbericht zu begründen. lm

Über diese Definition hinaus kön-

Beispielsammlungen der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter

www.wpk.de/mitglieder/formulare-merkblaetter/ qualitaetskontrollverfahren/beispiele/

22 WPK Magazin 1/2021

Hilfestellung bei

der Würdigung der

Prüfungsfeststellung.

DER PRAKTISCHE FALL

Berufsaufsicht: Wiederholte Verletzung gesetzlicher Offenlegungspflichten

ie gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften und von Personengesellschaften, bei denen persönlich haftender Gesellschafter keine natürliche Person ist, haben spätestens zum Ende des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres den Jahresabschluss elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und bekannt machen zu lassen (vgl. §§ 325, 264a HGB).

Bei der Offenlegung ist der Jahresabschluss so wiederzugeben, dass er den für seine Aufstellung maßgeblichen Vorschriften entspricht und er hat in diesem Rahmen vollständig und richtig zu sein (vgl. § 328 Abs. 1 HGB).

Der Vorstandsabteilung Berufsaufsicht lag folgender Fall vor: Die Berufsangehörige war alleinverantwortliche Geschäftsführerin einer GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend: GmbH & Co. KG) und führte auch die Geschäfte der Komplementär-GmbH (nachfolgend: GmbH), bei der es sich ebenfalls um eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft handelte.

Als Geschäftsführerin dieser beiden Gesellschaften war die Berufsangehörige dazu verpflichtet, deren Jahresabschlüsse jeweils spätestens Ende des auf den Abschlussstichtag folgenden Jahres elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers (BAnz) einzureichen und bekannt machen zu lassen (§§ 325, 264a HGB).

Diese Offenlegungsfrist wurde wiederholt nicht eingehalten. Die Jahresabschlüsse der GmbH & Co. KG wurden drei Jahre hintereinander jeweils erst mehrere Monate später eingereicht. Auch ein Jahresabschluss der GmbH wurde erst mehrere Monate später eingereicht.

Bei den für die GmbH & Co. KG eingereichten Jahresabschlüssen wurden allerdings zunächst keinerlei Werte veröffentlicht. Vielmehr wurde für alle zu veröffentlichen Positionen jeweils der Wert Null angegeben (sogenannte "Null-Bilanzen"). Richtiggestellte Jahresabschlüsse wurden erst auf Intervention des Bundesamtes für Justiz (BfJ) und selbst dann erst Monate später beim BAnz eingereicht.

// Vollständige Offenlegungssäumnis → Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB

Das BfJ hatte aufgrund vollständiger Offenlegungssäumnis Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB eingeleitet. Auf die jeweiligen Nachfristsetzungen von sechs Wochen im Rahmen der Androhungsverfügungen des BfJ wurden Jahresabschlüsse beim BAnz eingereicht und die Ordnungsgeldverfahren eingestellt. Soweit ein Jahresabschluss außerhalb der Nachfrist eingereicht wurde, wurde insoweit ein Ordnungsgeld verhängt.

// Offenlegungssäumnis durch sogenannte Null-Bilanzen → Bußgeldverfahren nach § 334 HGB

Wegen der eingereichten Null-Bilanzen hatte das BfJ Bußgeldverfahren nach § 334 HGB eingeleitet. Nachdem Berichtigungen im BAnz veröffentlicht wurden, wurden die Bußgeldverfahren eingestellt.

// Jahresabschlussunterlagen sind fristgerecht und vollständig offenzulegen

Die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht hat in dem geschilderten Offenlegungsverhalten einen schuldhaften Verstoß gegen die Pflicht zu gewissenhafter Berufsausübung und berufswürdigem Verhalten gesehen. Sie erachtete eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 4.000 Euro für erforderlich und schuldangemessen. Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Berufsangehörige die Offenlegungspflichten mehrfach und über mehrere Jahre verletzt hat und dass sie auf die jeweils sechswöchige Nachfristsetzung durch das BfJ zunächst nur mit der Offenlegung von Null-Bilanzen reagierte.

Mit der Einreichung der Null-Bilanzen mag zwar der Veröffentlichungspflicht nach § 325 HGB genügt werden (vgl. LG Bonn, Beschluss vom 15. März 2013 – 37 T 730/12, zitiert nach juris; Grottel in: Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Auflage, § 325 Rn. 112). Die nach § 328 Abs. 1 HGB gebotene inhaltliche Richtigkeit des Jahresabschlusses ist dadurch aber nicht gegeben, was bei gewissenhafter Berufsausübung zu beachten gewesen wäre. Erschwerend kommt hinzu, dass auch die Einreichung der berichtigten Jahresabschlüsse erst auf weitere Intervention des BfJ und mehrere Monate später erfolgte.

Ein solches Verhalten ist dazu geeignet, das Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der Arbeit des Berufsstandes in erheblicher Weise zu beeinträchtigen. In Ansehung des vierfachen Verstoßes und der Dauer, bis berichtigte Jahresabschlüsse offengelegt wurden, hielt die Vorstandsabteilung die Verhängung einer spürbaren Maßnahme für erforderlich. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Berufsangehörige bereits ein Ordnungsgeld gezahlt hatte.

MITGLIEDER FRAGEN – WPK ANTWORTET





PRÜFUNG

Durchführung von Inventurbeobachtungen während des harten Corona-Lockdowns

elche Auswirkungen hat der harte Lockdown auf die Durchführung von Inventurbeobachtungen? Muss ich vor Ort prüfen oder gibt es Erleichterungen?

Die Corona-Pandemie darf sich nicht nachteilig auf die Prüfungsqualität auswirken, die gewissenhafte Berufsausübung muss gewahrt bleiben. Natürlich können bei der Prüfungsdurchführung mit dem Mandanten Maßnahmen vereinbart werden, welche das Infektionsrisiko minimieren. Allerdings sollten diese Maßnahmen die hinreichende Sicherheit bei der Bildung des Prüfungsurteils nicht einschränken.

// Nachverlegte Inventur

Die Durchführung einer Inventur ist gesetzlich vorgeschrieben und darf somit nicht entfallen. Um das derzeit hohe Infektionsrisiko – auch bei den Mitarbeitern des Mandanten – zu verringern, bietet sich die Durchführung einer nachverlegten Inventur gemäß § 241 Abs. 3 HGB an, sofern die Vorausset-

zungen hierfür erfüllt sind. Insbesondere eine Rückrechnung auf den Bilanzstichtag muss dabei sichergestellt sein.

// Alternative Prüfungshandlungen

Weiterhin besteht die Möglichkeit, mit dem Mandanten alternative Prüfungshandlungen zu vereinbaren, sofern hierdurch eine ausreichende Prüfungssicherheit bei den Vorräten erlangt werden kann. Damit wäre eine beobachtende Teilnahme an der Inventur nicht zwingend erforderlich. Die Entscheidung hierüber liegt in der Eigenverantwortung des Abschlussprüfers.

Für weitere Hinweise zur Inventurbeobachtung und zu Fernprüfungshandlungen verweisen wir auf den Fachlichen Hinweis des IDW zu Corona (Teil 3).

Fachliche Hinweise des IDW zu Corona abrufbar unter www.idw.de/idw/im-fokus/coronavirus

Foto: © vegefox.com von www.fotolia.com

QUALITÄTSKONTROLLE

Durchführung von Qualitätskontrollen in der aktuellen Corona-Lage

ufgrund der anhaltenden Corona-Lage kann ich eine zeitnah angeordnete Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durchführen. Besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung zur Abgabe des Qualitätskontrollberichtes?

Die Kommission für Qualitätskontrolle unterstützt den Berufsstand angesichts der anhaltenden Lage in der Corona-Krise und toleriert Fristüberschreitungen von **bis zu maximal drei Monaten**, obwohl die WPO keine Fristverlängerung für die Durchführung einer Qualitätskontrolle vorsieht.

Voraussetzung ist allerdings, dass die Praxen nachvollziehbar darlegen, dass die Verzögerung coronabedingt ist. Das ist nur der Fall, wenn die zu prüfende Praxis zuvor die Durchführung der Qualitätskontrolle gewissenhaft geplant hat. Dies kommt zum Beispiel dadurch zum Ausdruck, dass ein Prüfer für Qualitätskontrolle so vorgeschlagen wurde, dass die Qualitätskontrolle innerhalb der angeordneten Frist hätte durchgeführt werden können.

Bitte stimmen Sie sich mit Ihrem Prüfer für Qualitätskontrolle ab.

Die Kommission für Qualitätskontrolle empfiehlt Praxen, deren Qualitätskontrolle zeitnah abzuschließen ist, und die aufgrund der aktuellen Lage die Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durchführen können, sich an die WPK zu wenden. Bitte stimmen Sie sich zuvor mit Ihrem Prüfer für Qualitätskontrolle ab.

DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 Latente Steuern verabschiedet

m 16. November 2019 verabschiedete das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 11 (DRÄS 11), der im Wesentlichen Änderungen an DRS 18 Latente Steuern vorsieht.

Seit der Verabschiedung im Jahr 2010 wurde DRS 18 – abgesehen von punktuellen Anpassungen infolge des BilRUG im Jahr 2015 – nicht überarbeitet. Vor dem Hintergrund zwischenzeitlich aufgetretener Anwendungsfragen zur handelsrechtlichen und internationalen Bilanzierung im Bereich der latenten Steuern wurde die Überarbeitung für erforderlich erachtet.

Die Änderungen betreffen beispielsweise die Aufhebung der Pflicht zur Erstellung einer Überleitungsrechnung sowie die Aufhebung der Regelungen zu quantitativen Angaben zu nicht angesetzten aktiven latenten Steuern, ungenutzten Verlustvorträgen und ungenutzten Steuergutschriften.

Darüber hinaus werden mit DRÄS 11 einige wenige redaktionelle Anpassungen an DRS 23 Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) und DRS 26 Assoziierte Unternehmen vorgenommen.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Entwurf des DRÄS 11 ist auf der Internetseite des DRSC veröffentlicht.

Übersicht (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012111/

oto: © brainwashed 4 you von stock.adobe.c

Keine unmittelbaren Brexit-Regelungen für Abschlussprüfer im *EU-UK Trade and Cooperation Agreement*

eit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Mitglied der Europäischen Union. Aufgrund des Austrittsabkommens galt das Vereinigte Königreich aber noch bis zum 31. Dezember 2020 als Mitgliedstaat der Europäischen Union und galten folglich britische Abschlussprüfer als EU-Abschlussprüfer.

Seit dem 1. Januar 2021 werden die Rechte und Pflichten zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich durch das Trade and Cooperation Agreement vom 25. Dezember 2020 bestimmt (EU-UK Trade and Cooperation Agreement).

Diese Vereinbarung trifft keine unmittelbaren Regelungen für Abschlussprüfer, sondern enthält lediglich summarisch die nun geltenden verschiedenen nationalen Regelungen (Measures) und gegebenenfalls Vorbehalte für zukünftige Regelungen (Reservations).

Damit sind britische Abschlussprüfer seit dem 1. Januar 2021 keine EU-Abschlussprüfer mehr, sondern Drittstaatsprüfer beziehungsweise sind britische Abschlussprüfungsgesellschaften nunmehr Drittstaatsprüfungsgesellschaften.

// Registrierung britischer Prüfer und Prüfungsgesellschaften bei der WPK

Britische Prüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen mit Bezug zum geregelten Kapitalmarkt in Deutschland prüfen, müssen sich bei der Wirtschaftsprüferkammer als Drittstaatsprüfer und Drittstaatsprüfungsgesellschaften registrieren lassen (§ 134 WPO).

An Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligte britische Prüfer können eine Ausnahmegenehmigung beantragen.

Auf die Möglichkeit der Drittstaatsprüferregistrierung wird im *EU-UK Trade and Cooperation Agreement* ausdrücklich verwiesen (s. *ANNEX SERVIN-1: EXISTING MEASURES, Schedule of the Union, Reservation No. 2 — Professional services (except health-related professions), (d) Auditing services,*

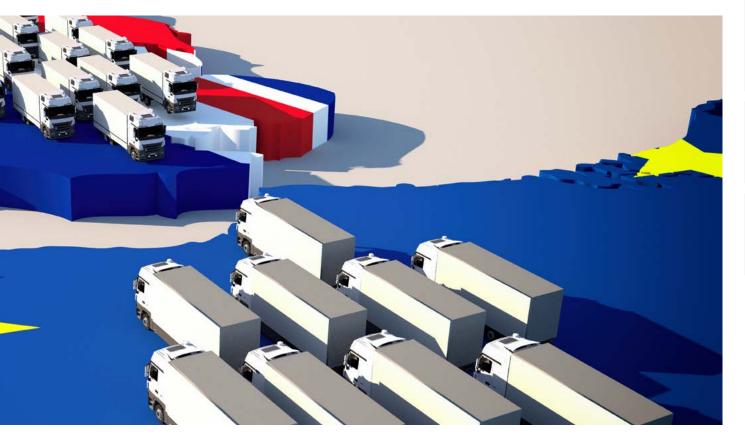


Seite 565). Die für die Registrierung notwendige Gleichwertigkeit der Berufsrechte hat die WPK bereits festgestellt.

// Ausnahmegenehmigung für die gesetzliche Vertretung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Britische Prüfer, die als EU-Abschlussprüfer an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beteiligungsfähig und zur gesetzlichen Vertretung berechtigt waren, können nun nicht mehr ohne Weiteres Gesellschafter und gesetzliche Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein. Sie können eine Ausnahmegenehmigung für die gesetzliche Vertretung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beantragen (§ 28 Abs. 3 WPO). Mit der entsprechenden Genehmigung können sie neben beispielsweise Steuerberatern oder Rechtsanwälten Minderheitsgesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

Ohne eine solche Ausnahmegenehmigung müssen sie aus der Gesellschaft ausscheiden. Hierfür kann der Gesellschaft eine Anpassungsfrist von bis zu drei Jahren gewährt werden.



// Registrierung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beim FRC

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Unternehmen mit Bezug zum geregelten Kapitalmarkt im Vereinigten Königreich prüfen, müssen sich dort beim Financial Reporting Council (FRC) als Drittstaatsprüfer oder Drittstaatsprüfungsgesellschaften registrieren lassen. Die hierfür notwendige Gleichwertigkeit der Berufsrechte hat das FRC der WPK bereits bestätigt. Hinweise zur Registrierung hat das FRC auf seiner Internetseite zusammengestellt.

// Verzicht auf die Registrierung wegen Gleichwertigkeit der Berufsrechte?

Zu klären bleibt, ob das Vereinigte Königreich mit Blick auf die Gleichwertigkeit der Berufsrechte nach dem Vorbild der Abschlussprüferrichtlinie und der WPO unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften einen Verzicht auf die Registrierung ermöglicht.

Letztlich hat sich das Vereinigte Königreich im *EU-UK Trade and Cooperation Agreement* vorbehalten, Drittstaatsprüfern und Drittstaatsprüfungsgesellschaften bei Gleichwertigkeit der Berufsrechte und Gegenseitigkeit die Tätigkeit als Abschlussprüfer im Vereinigten Königreich zu gestatten (siehe *ANNEX SERVIN-1: EXISTING MEASURES, Schedule of the United Kingdom, Reservation No. 2 – Professional services (all professions except health-related) (b) Auditing services, Seite 644). Auch hier bleiben die Einzelheiten noch zu klären.*

Weitere Hinweise zu den Rechtsfolgen des Brexit entnehmen Sie dem WPK Magazin 1/2019, Seite 48 ff. (Beitrag gesondert verfügbar unter "Neu auf WPK.de" vom 15. Februar 2019 sowie der weiteren Veröffentlichung unter "Neu auf WPK.de" vom 17. Februar 2020).

Trade and Cooperation Agreement vom 25. Dezember 2020 (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012112/

Hinweise des FRC zur Registrierung (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012113/

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen

Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IFAC-Publikationen können unter <u>www.ifac.org</u> eingesehen und heruntergeladen werden.

la

Januar						
14.01.2021	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): Underlines Importance Of Objectivity For Engagement Quality Reviewers And Other Appropriate Reviewers Through Enhanced Guidance					
Dezember						
18.12.2020	International Federation of Accountants (IFAC): Welcomes New Report on Climate-Related Financial Disclosure					
17.12.2020	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Raises the Bar for Quality Management					
16.12.2020	IAASB: Candidates Sought to Serve on the IAASB					
16.12.2020	IESBA: Nominations Open for Board Members to Join the IESBA					
15.12.2020	15.12.2020 IAASB: Communique Details Plans to Develop Separate Standard for Audits of Less Complex Entities					
10.12.2020	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): Issues Guidance on Public Sector Specific Financial Instruments					
10.12.2020	IFAC: Responds to IFRS Foundation Sustainability Reporting Consultation					
November						
18.11.2020	IESBA: Releases New Role and Mindset Fact Sheet					
18.11.2020	IPSASB: Nominations Now Open for New IPSASB Members					
17.11.2020	IAASB: Key Takeaways from IAASB's Roundtable Series on Fraud and Going Concern					
16.11.2020	IFAC: Kevin Dancey Re-Appointed IFAC CEO for a Second Term					

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen

Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. IASB-Publikationen können unter <u>www.ifrs.org</u> eingesehen und heruntergeladen werden.

la

Januar						
13.01.2021	IFRS Foundation: Publishes educational material to support companies in applying going concern requirements					
Dezember						
16.12.2020	Speech: IASB Chair's virtual keynote in Japan on the impact of COVID-19 on the Board's work, developments in IFRS Standards during his chairmanship and future challenges					
08.12.2020	Speech: IASB Vice-Chair on challenges and developments in 2020 and plans for the year ahead					
November						
30.11.2020	International Accounting Standards Board (IASB): Consults on possible new accounting requirements for mergers and acquisitions within a group					
12.11.2020	IASB: Prof. Dr. Andreas Barckow appointed as IASB Chair from July 2021					

Foto: @ alphaspirit von fotolia.c

Umfrage zu Betrug und Unternehmensfortführung in der Abschlussprüfung

WPK spricht sich gegen zusätzliche Anforderungen aus

ie WPK hat am 29. Januar 2021 gegenüber dem IAASB zum Diskussionspapier zu Betrug und zur Unternehmensfortführung in der Abschlussprüfung (Fraud and Going Concern in an Audit of Financial Statements) Stellung genommen.

Das Diskussionspapier legt verschiedene Maßnahmen dar, die das Ziel haben, die Erwartungslücke im Allgemeinen und insbesondere hinsichtlich der Bereiche Fraud und Going Concern zu verringern. Vor allem erwägt das IAASB eine Verschärfung der Prüfungsstandards ISA 240 und ISA 570.

// Verantwortlichkeiten klarstellen

Die WPK spricht sich dagegen aus, die bestehenden Prüfungsstandards durch Schaffung zusätzlicher Anforderungen zu ändern, da die Standards grundsätzlich als ausreichend erscheinen. Vielmehr sollte sich das IAASB als weltweiter Standardsetzer dafür einsetzen, die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen klarzustellen, von der Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers abzugrenzen und die inhärenten Grenzen der Abschlussprüfung deutlicher herauszuarbeiten.

Den zur Erörterung gestellten Begriff Suspicious Mindset, der künftig im Rahmen der Abschlussprüfung gegenüber dem Mandanten zum Ausdruck gebracht werden soll, lehnt die WPK ebenfalls ab. Zum einen ist die WPK davon überzeugt, dass das anerkannte Prinzip der kritischen Grundhaltung (Professional Skepticism) des Abschlussprüfers ausreichend ist, um Sachverhalte im Rahmen der Abschlussprüfung zu hinterfragen und anschließend zu würdigen. Zum anderen besteht das Risiko, dass dadurch die ohnehin bestehende Erwartungslücke weiter vergrößert wird.

Stellungnahme der WPK vom 29. Januar 2021 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2317



Änderungen am Code of Ethics zur Objektivität des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers (Engagement Quality Reviewer)

as International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) hat Änderungen am IESBA Code of Ethics (Code) zur Objektivität des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und anderer geeigneter Reviewer veröffentlicht (Revisions to the Code Addressing the Objectivity of an Engagement Quality Reviewer and other Appropriate Reviewers).

Ziel der Änderungen ist es, die Objektivität des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers und anderer geeigneter Reviewer zu sichern und eine Verzahnung zum kürzlich vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) verabschiedeten *International Standard on Quality Management (ISQM) 2, Engagement Quality Reviews,* herzustellen. Hierzu erfolgen neue Anwendungshinweise im Code *(Application Material).*

// Belange von kleinen und mittleren Praxen

So wird insbesondere klargestellt, dass eine Gefährdung durch Selbstprüfung bestehen kann, wenn ein ehemaliger auftragsverantwortlicher Partner (Engagement Partner) die Rolle des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers übernimmt. Die WPK begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die ursprünglich vorgesehene Ausdehnung auf ein früheres Mitglied des Prüfungsteams zurückgenommen worden ist. Für dieses Ergebnis hatte sich die WPK im Rahmen der vorangegangenen Konsultation insbesondere mit Blick auf die Belange von kleinen und mittleren Praxen eingesetzt.

Als eine mögliche Schutzmaßnahme in diesem Zusammenhang wird eine Cooling-off-Phase vorgeschlagen und diesbezüglich eine Verbindung zu ISQM 2 hergestellt (zwei Jahre).

Die Änderungen treten am 15. Dezember 2022 in Kraft. en

Änderungen am Code abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012114/

ISQM 2 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012115/

Standards des IAASB zum Qualitätsmanagement (ISQM1, ISQM2, ISA 220) veröffentlicht

- Das IAASB hat die Standards am 17. Dezember 2020 veröffentlicht. Sie treten am 15. Dezember 2022 in Kraft.
- Die Gremien der WPK werden sich jetzt mit der Frage befassen, welche Auswirkungen die neuen Standards und die Verpflichtung der WPK zur Umsetzung haben werden.

as International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB) hat seine Standards zum Qualitätsmanagement (ISQM1, ISQM2 und ISA 220) am 17. Dezember 2020 veröffentlicht. Sie treten am 15. Dezember 2022 in Kraft. Auf der Internetseite des IAASB finden sich neben den Standards weitere Informationen, wie beispielsweise Erklärvideos in Englisch, Französisch und Spanisch.

// Risikoorientierte Ableitung des Qualitätssicherungssystems ersetzt prozessorientierte Herangehensweise

Während der Vorgängerstandard (ISQC1) prozessorientierte Anforderungen für die einzelnen Bereiche eines Qualitätssicherungssystems definiert hat, ist es das Ziel der neuen Standards, einen proaktiven, dynamischen und risikoorientierten Ansatz zu fördern. Statt einzelne Vorgaben umzusetzen,



Im Zentrum steht der

Qualitätsregelkreis.

sollen die Berufsangehörigen angehalten werden, im Rahmen eines risikoorientierten Ansatzes zunächst Qualitätszie-

le zu definieren und Qualitätsrisiken zu identifizieren, welche die Erfüllung der Qualitätsziele gefährden. Schließlich sind Reaktionen, die die Qualitätsrisiken abschwächen oder beseitigen, zu implementieren.

Im Zentrum steht der Qualitätsregelkreis, in dem negative Feststel-

lungen der Nachschau, externer Inspektionen (einschließlich Qualitätskontrolle) sowie aus Beschwerden und Vorwürfen zu Anpassungen und Weiterentwicklungen des Qualitätssicherungssystems führen. Ein Qualitätssicherungssystem ist damit nicht statisch, sondern stellt einen kontinuierlichen iterativen Prozess dar, der sich an die Art und Umstände der Praxis und ihrer Mandate im Zeitablauf anpasst.

// APAReG und Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle berücksichtigen bereits internationale Entwicklungen

Das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) hat diese Entwicklung 2016 bereits durch die Einführung von § 55b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 WPO vorweggenommen. Danach müssen Berufsangehörige für die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen interne Qualitätssicherungsmechanismen und wirksame Verfahren zur Risikobewertung vorsehen.

Darauf aufbauend hat die Kommission für Qualitätskontrolle bei Entwicklung ihrer am 1. September 2020 verabschiedeten Hinweise zur Durchführung und Dokumentation einer

Qualitätskontrolle sowie zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (siehe WPK Magazin 4/2020, Seite 17) den Qua-

> litätsregelkreis bereits berücksichtigt, indem sie klarstellt, dass die Planung einer Qualitätskontrolle von der durch die zu prüfende Praxis selbst vorzunehmenden Risikobewertung auszugehen hat. Ein angemessenes, den Gegebenheiten der Praxis angepasstes Qualitätssicherungssystem ist Vorausset-

Bei der derzeitigen Überarbeitung des Hinweises der Kommission für Qualitätskontrolle zur Prüfung eines Qualitätssicherungssystems unter besonderer Berücksichtigung kleiner Praxen hat der zuständige Ausschuss "Grundsätze QK" der Kommission für Qualitätskontrolle auch die Hinweise zur Skalierung aus ISQM1 berücksichtigt.

zung für die Verhältnismäßigkeit der Qualitätskontrolle.

// Gremien der WPK werden über Auswirkungen der neuen Standards beraten

Die Gremien der WPK werden sich künftig mit der Frage befassen, wie die WPK ihrer Verpflichtung zur angemessenen und verhältnismäßigen Umsetzung der Standards noch weiter nachkommen kann. Dabei wird insbesondere zu prüfen sein, ob sich daraus eventuell neue Berufspflichten ergeben könnten, wie mit den Vorgaben zum Qualitätsregelkreis umzugehen ist und ob sich Auswirkungen auf die Durchführung von Qualitätskontrollen ergeben. gu

Prüfungsschwerpunkte der ESMA für 2021

ereits im Oktober 2020 veröffentlichte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) ihre Prüfungsschwerpunkte für die Prüfungssaison 2021. Kapitalmarktorientierte Unternehmen und deren Abschlussprüfer sollten diese bei der Erstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse für 2020 besonders berücksichtigen.

Bei den Prüfungsschwerpunkten handelt es sich um

- die Anwendung von IAS 1 Darstellung des Abschlusses

 hier liegt der Schwerpunkt auf der Unternehmensfortführung, den signifikanten Beurteilungen und Schätzungsunsicherheiten sowie dem Ausweis von Posten im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie;
- die Anwendung von IAS 36 Wertminderung von Vermögenswerten – schwerpunktmäßig die Beurteilung, wie der erzielbare Betrag von Geschäfts- oder Firmenwerten, immateriellen und materiellen Vermögenswerten durch die Verschlechterung der wirtschaftlichen Aussichten beeinflusst werden kann. Die ESMA vertritt unverändert die Ansicht, dass die negativen Auswirkungen von COVID-19 einen starken Hinweis darauf liefern, dass einer oder mehrere der Wertminderungsindikatoren in IAS 36 vorliegen;
- die Anwendung von IFRS 9 Finanzinstrumente und IFRS 7 Finanzinstrumente: Angaben – dazu gehören vor allem allgemeine Überlegungen zu Risiken aus Finanzinstrumenten, die sich auf das Liquiditätsrisiko konzentrieren, sowie spezifische Überlegungen zur

- Anwendung von IFRS 9 für Kreditinstitute bei der Bewertung der erwarteten Kreditverluste;
- spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 16 Leasingverhältnisse, einschließlich expliziter Angaben von Leasingnehmern, die die Erleichterungen "COVID-19-bezogener Mietkonzessionen" (Änderung an IFRS 16) angewendet haben.

Darüber hinaus befasst sich die ESMA vor allem mit

- den Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf nicht-finanzielle Themen,
- sozialen und arbeitnehmerbezogenen Themen, vor allem in Bezug auf Regelungen der Fernarbeit (remote working arrangements) und die Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften,
- Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung einschließlich diesbezüglicher Anhangangaben,
- Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und
- Überlegungen zur Anwendung der ESMA-Richtlinien zu alternativen Leistungskennzahlen (APM) in Bezug auf COVID-19.

Weitergehende Informationen sind der Pressemitteilung der ESMA zu entnehmen.

Pressemitteilung der ESMA vom 28. Oktober 2020 (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012116/

Europäisches Parlament und Rat geben grünes Licht für ESEF-Verschiebung

m 11. Dezember 2020 haben das Europäische Parlament und der Rat einer Änderung der Transparenzrichtlinie zugestimmt, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Anwendung der Anforderungen des Europäischen einheitlichen elektronischen Formats (ESEF) für die Jahresfinanzberichte kapitalmarktorientierter Unternehmen um ein Jahr zu verschieben, sofern sie dies der Kommission unter Darstellung der Gründe mitteilen.

Ob dieses Mitgliedstaatenwahlrecht auch in Deutschland umgesetzt werden wird, ist dem Vernehmen nach fraglich. Ohne Umsetzung des Mitgliedstaatenwahlrechtes bliebe es für "Inlandsemittenten" in Deutschland bei der Anwendung der ESEF-Regelungen auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen.

Die WPK begrüßt dieses Mitgliedstaatenwahlrecht ausdrücklich, da den betroffenen Unternehmen dadurch zusätzliche Zeit eingeräumt werden könnte, um die erforderlichen organisatorischen und technischen Anpassungen vorzunehmen und zu testen.

Die Nachricht *Coronavirus: EU agrees to rules to make it easier for firms to raise capital through the 'EU Recovery' Prospectus* ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission veröffentlicht.

www.wpk.de/link/mag012117/

Studie: Nur begrenzt positive Wirkung der EU-Reform der Abschlussprüfung auf die Unabhängigkeit und die Marktkonzentration



ie EU-Reform der Abschlussprüfung hat nur eine begrenzt positive Wirkung auf die Unabhängigkeit von Abschlussprüfern und die Konzentration im EU-Abschlussprüfungsmarkt – verbunden mit einer Steigerung der Kosten – gehabt. Dies ist das Ergebnis einer aktuellen Studie *Monitoring the Audit Market in Europe* des Informationsdienstes Audit Analytics.

Ziel der Studie war es, zur europäischen Debatte um die Reform der Abschlussprüfung beizutragen. Hierbei lag der Schwerpunkt der Untersuchung auf der Konzentration im EU-Abschlussprüfungsmarkt. Daneben wurden insbesondere der Einfluss der verpflichtenden externen Rotation und des Verbots von Nichtprüfungsleistungen auf die Marktstruktur erörtert, im Einzelnen:

Externe Rotation – Listed Companies: In diesem Bereich hat die Einführung der verpflichtenden Rotation praktisch keine Auswirkungen auf die Marktkonzentration gehabt. Im Zeitraum von 2014 bis 2019 hat sich der Marktanteil der Big Four um 2 % auf 65 % erhöht.

- Externe Rotation PIEs: Die Marktkonzentration in diesem Bereich ist höher als im Bereich Listed Companies. Im Bereich PIEs ergaben sich scheinbar deutliche Auswirkungen aufgrund der Einführung der Rotation: Hier hat sich im Zeitraum von 2014 bis 2019 der Marktanteil der Big Four zugunsten von SMPs um 7 % reduziert auf 73 %. Allerdings geht dieser Rückgang wahrscheinlich auf eine Änderung der Definition PIE zurück. So haben viele Mitgliedstaaten den Anwendungsbereich der PIE-Definition eingeschränkt, was zu einem Rückgang der Anzahl von PIEs in den betreffenden Ländern führte.
- Nichtprüfungsleistungen PIEs: Die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen gegenüber PIE-Prüfungsmandanten ist seit 2014 auf dem niedrigsten Stand (Anteil an den Gesamteinnahmen). Gleichwohl habe die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen auch schon vor der Reform keine Größenordnung erreicht gehabt, die Anlass für erhebliche Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gegeben hätte.
- Höchstlaufzeit PIE-Mandat: Die EU-Reform der Abschlussprüfung hat zu einer Reduzierung der durchschnittlichen Höchstlaufzeit der PIE-Mandate in der EU geführt, die nunmehr acht Jahre beträgt. Die durchschnittliche Höchstlaufzeit der PIE-Mandate der Big Four betrage neun Jahre, wohingegen kleinere Praxen durchschnittlich nur sechs Jahre im Mandat verblieben.
- Kostenanstieg: Die mit der Rotation verbundenen Gesamtkosten im PIE-Segment werden auf über 3,8 Milliarden Euro geschätzt.
- Honorar nach Prüferwechsel: Bei 62 % der Listed Companies ist das Honorar nach einem Prüferwechsel gesunken.
- Marktkonzentration: In fast allen EU-Mitgliedstaaten ist eine hohe Marktkonzentration gegeben (vgl. Übersicht auf Seite 36 f. der Studie). Nur in drei Ländern wird diese als moderat eingestuft (Österreich, Frankreich, Polen).

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die Studie verwiesen, die nach Eingabe der Kontaktdaten auf der Internetseite von Audit Analytics zur Verfügung steht.

Studie abrufbar unter <u>auditanalytics-2020euauditmarketreport.pagedemo.co/</u>

Foto: ◎ makasana photo von stock.adobe.com

Mitgliederversammlung Accountancy Europe

Myles Thompson ist neuer Präsident

m 10. Dezember 2020 fand eine virtuelle Mitgliederversammlung der Accountancy Europe (AE) unter Leitung des seinerzeitigen Präsidenten – des Rumänen Florin Toma – statt. Toma wurde am 1. Januar 2021 von dem Briten Myles Thompson – bisheriger *Deputy-President* – im Amt des Präsidenten abgelöst.

Der Niederländer **Mark Vaessen**, bisheriger *Vice-President*, wurde in der Mitgliederversammlung zum neuen *Deputy-President* gewählt. Der *Deputy-President* folgt üblicherweise dem *President* im Amt nach.

Daneben wurden **drei Vice-Presidents** gewählt: Gerhard Prachner, Österreich (2. Amtszeit), Isabelle Sapet, Frankreich (1. Amtszeit) und Shauna Greely, Ireland (1. Amtszeit).

Die Mitgliederversammlung erörterte und genehmigte den **AE-Strategieplan 2021–2022**. Dieser legt folgende Schwerpunktthemen fest, die AE in den Jahren 2021 bis 2022 verfolgen wird. Hierzu zählen:

- Reporting
- Audit & Assurance
- Sustainability
- Corporate Governance
- Covid Recovery.

Die Berücksichtigung der Belange von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird von AE als horizontales Thema verstanden und erfolgt im Zusammenhang mit den zuvor genannten Schwerpunktthemen.

// Neues Finanzierungsmodell

Die Mitgliederversammlung beschloss zudem das neue Finanzierungsmodell der AE, das das bislang bestehende modernisiert und an jüngste Rechtsentwicklungen anpasst. Es sieht einen vom Budget der jeweiligen Mitgliedsorganisation abhängigen Grundbeitrag sowie einen länderspezifischen Zusatzbeitrag für ökonomisch stärkere Länder vor. Für die WPK hat das neue Finanzierungsmodell relativ geringe Auswirkungen.

Das neue Finanzierungsmodell erfordert eine entsprechende Abbildung in der **Satzung von AE**. Die Änderungen nahm AE zum Anlass, die Satzung zudem zu modernisieren und an das belgische Recht anzupassen. Sämtliche Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Schließlich genehmigte die Mitgliederversammlung das **Budget 2021**. rv/en

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:

Wirtschaftsprüferkammer Körperschaft des öffentlichen Rechts Rauchstraße 26, 10787 Berlin Telefon +49 30 726161-0 Telefax +49 30 726161-212 E-Mail kontakt@wpk.de Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführer, RA (Syndikusrechtsanwalt) Dr. Eberhard Richter – Geschäftsführer, RA David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen

mattheis. Werbeagentur GmbH Telefon +49 30 3480633-0 E-Mail cm@mattheis-berlin.de

Grafische Gestaltung, Realisation:

mattheis. Werbeagentur GmbH Internet www.mattheis-berlin.de

Cover: © denisismagilov von www.stock.adobe.com

Druck: Bonifatius GmbH Druck - Buch - Verlag

Urheberrechte:

Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.



Neuauflagen für Ihren Berufsalltag



shop.idw-verlag.de

WP Handbuch

€ 149,

IDW (Hrsg.) // Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung 17., vollständig überarbeitete Auflage // Januar 2021 2.500 Seiten // Buch-Ausgabe

WP Handbuch online

ab € 37,-

Online-Ausgabe: 54,00 € p.a. (Abonnement für 12 Monate) Online-Ausgabe: 37,00 € p.a. (Bei gleichzeitiger Bestellung der Buch-Ausgabe / Abonnement für 12 Monate)





shop.idw-verlag.de

International Financial Reporting Standards IFRS 2021

€ 79,–

IDW (Hrsg.) // IDW Textausgabe einschließlich International Accounting Standards (IAS) und Interpretationen. Die amtlichen EU-Texte Englisch-Deutsch 14. aktualisierte Auflage // März 2021 // 2.450 Seiten ISBN 978-3-8021-2519-5 // Hardcover mit Online-Zugang



Assurance

€ 129,-

IDW (Hrsg.) // Vertrauensleistungen außerhalb der Abschlussprüfung // 2. aktualisierte Auflage // April 2021 950 Seiten // Buch-Ausgabe

Assurance online

ab € 31,-

Online-Ausgabe: 44,00 € p.a. (Abonnement für 12 Monate) Online-Ausgabe: 31,00 € p.a. (Bei gleichzeitiger Bestellung der Buch-Ausgabe / Abonnement für 12 Monate)





shop.idw-verlag.de

Wirtschaftsgesetze 2021

€ 43,−

IDW (Hrsg.) // 37., aktualisierte Auflage // März 2021 2.600 Seiten // ISBN 978-3-8021-2521-8 // Hardcover mit Online-Zugang

Bundesweite Bestellungsveranstaltungen

WPK bestellt angehende Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer erneut überwiegend virtuell



nline-Events sind in diesen schwierigen Corona-Zeiten mittlerweile eine notwendige Alternative zu Präsenzveranstaltungen, auch wenn der besondere feierliche Rahmen wie bei einer Bestellungsveranstaltung durch nichts wirklich ersetzbar ist. "Durch die Virus-Pandemie sind wir alle gezwungen, direkte zwischenmenschliche Kontakte soweit wie möglich einzuschränken", so WPK-Präsident Gerhard Ziegler in seiner Rede auf einer der zahlreichen virtuellen Bestellungsveranstaltungen im Januar und Februar dieses Jahres.

// Persönlicher Rahmen für die feierliche Bestellung

Die WPK wählte deshalb überwiegend, wie auch schon im vergangenen Jahr, erneut den Weg einer Bestellung zur Wirtschaftsprüferin beziehungsweise zum Wirtschaftsprüfer mittels Videokonferenz. "Das gewährleistet den notwendigen Schutz", so Ziegler weiter, "zugleich bietet die Videokonferenz aber immer noch durch Bild und Ton einen persönlichen Rahmen für die feierliche Bestellung."

// 181 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer bestellt

Insgesamt bestellten die Landespräsidenten und -präsidentinnen der WPK 181 Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer in den Landesgeschäftsstellen der WPK. Sie legten in Einzel- und Gruppenbestellungen ihren Berufseid ab. Der jüngste Kandidat war 26 Jahre, der älteste 42 Jahre. Die Bestellung mittels Videokonferenz wurde als Alternative von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern dankbar angenommen, um eine zeitnahe und sichere Bestellung in diesen Pandemiezeiten zu gewährleisten.

// Abwechslungsreicher, verantwortungsvoller und erfüllender Beruf

Bundesweit hatten 975 Kandidatinnen und Kandidaten an den Prüfungen des Wirtschaftsprüfungsexamens im Herbst des vergangenen Jahres teilgenommen. 304 von ihnen hatten alle notwendigen Module der Prüfung erfolgreich abgelegt und damit die Gesamtprüfung bestanden.

"Wirtschaftsprüferin beziehungsweise Wirtschaftsprüfer ist und bleibt trotz aller Probleme ein abwechslungsreicher, verantwortungsvoller und erfüllender Beruf", so Gerhard Ziegler abschließend zu den Neubestellten. "Sie werden mehr als in vielen anderen Berufen persönlich und fachlich immer wieder neue Erfahrungen machen und auch neue Herausforderungen bestehen müssen."

Foto: © Pormezz von https://stock.adobe.cc

STELLUNGNAHMEN DER WPK

Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

it dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts möchte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) die derzeitige Teilrechtsfähigkeit der GbR aufheben und künftig klar unterscheiden zwischen der rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen GbR.

Da sowohl anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften/Buchprüfungsgesellschaften als auch Personengesellschaften (§ 44b WPO) stets rechtsfähig sind, weil sie am Rechtsverkehr teilnehmen, erscheinen geplante redaktionelle Ergänzungen der WPO im Hinblick auf "rechtsfähige" Personengesellschaften teilweise nicht erforderlich.

GbR bei Mehrheitsentscheidungen der Gesellschafterversammlung einzusetzen (Verschmelzungsprüfer). Der § 39e Umwandlungsgesetz (Entwurf) verweist entsprechend auf die bestehenden §§ 9 bis 12 Umwandlungsgesetz. Die Funktion als Verschmelzungsprüfer ist hier dem gesetzlichen Abschlussprüfer nach § 319 Abs. 1 HGB vorbehalten.

Der Referentenentwurf knüpft an den "Mauracher (Vor-) Entwurf" an, den ein Expertengremium unter Begleitung des BMJV entwickelt hatte. Die WPK hat auch zum Mauracher Entwurf Stellung genommen (siehe dazu WPK Magazin 3/2020, Seite 50).

// WP/vBP als Verschmelzungsprüfer

Im Übrigen ist zu begrüßen, dass vorgesehen ist, WP/vBP für die Prüfung von Verschmelzungen unter Beteiligung von

Stellungnahme der WPK vom 15. Dezember 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2292

Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Mehr Erfolgshonorare für Steuerberatung

ie Möglichkeit der Vereinbarung von Erfolgshonoraren bei Rechtsanwälten soll erweitert werden. Das sieht der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vor.

Die WPK regt in ihrer Stellungnahme vom 7. Dezember 2020 an, die für das anwaltliche Berufsrecht geplanten Neuerungen auch im Berufsrecht der WP/vBP umzusetzen, soweit sich deren Tätigkeitsbereiche mit denen der Rechtsanwälte überschneiden und bisher ähnliche berufsrechtliche Regelungen existieren. Dies betrifft die §§ 55, 55a WPO, wonach auch WP/vBP bei der Hilfeleistung in Steuersachen unter bestimmten Bedingungen Erfolgshonorare vereinbaren dürfen.

// Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Inkassounternehmen

Hintergrund ist die Tatsache, dass zunehmend registrierte Inkassounternehmen, darunter auch sogenannte Legal Tech-Unternehmen, standardisierte und digitale Rechtsdienstleistungen anbieten, ohne an das grundsätzliche Verbot der Vereinbarung von Erfolgsgebühren gebunden zu sein. Verbraucher fragen gerade bei geringwertigen Forderungen zunehmend solche Dienstleistungen nach.

Um diesen Wettbewerbsnachteil auszugleichen, soll nun ein einheitlicher Regelungsrahmen geschaffen werden, der auch verbraucherschützende Regelungen vorsieht. Dazu sollen Rechtsanwälte künftig in weiterem Umfang Erfolgshonorare und in diesem Zusammenhang auch eine Übernahme der Rechtsverfolgungskosten vereinbaren dürfen. Dies soll vor allem dann gelten, wenn sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten und dieser 2.000 Euro nicht überschreitet.

Stellungnahme der WPK vom 7. Dezember 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2272

Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften

Öffnung für alle Freien Berufe nach § 1 Abs. 2 PartGG



as Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichte Anfang November 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erneuerung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe.

// Öffnung zu weitgehend

Der Referentenentwurf knüpft an Eckpunkte des Ministerium von August 2019 an, zu denen die WPK ebenfalls Stellung genommen hatte. Mit dem Referentenentwurf, der sich von den Eckpunkten allerdings entfernt hat, soll das Recht der Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten und Steuerberatern nunmehr grundlegend neu geordnet werden. Der Referentenentwurf geht dabei sehr weit. Er sieht vor, dass sich Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten und Steuerberatern künftig allen Angehörigen von Freien Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG öffnen dürfen. So wäre es beispielsweise künftig möglich, dass auch Hebammen, Yogalehrer oder Unternehmensberater in Rechtsanwalts- oder Steuerberater-Berufsausübungsgesellschaften tätig werden können.

anwaltskammer, Patentanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Bundessteuerberaterkammer und Wirtschaftsprüferkammer in einem gemeinsamen Präsidentenschreiben kritisiert. Eine gemeinsame Berufsausübung soll nach den gemeinsamen Vorstellungen möglich sein

- mit Angehörigen von Freien Berufen,
- die einer Kammer angehören und damit einer Berufsaufsicht unterliegen und
- denen ein originäres Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO zusteht.

Der weitreichende Entwurf führt aus Sicht des Berufsstandes der WP/vBP zu strukturellen Verwerfungen in der Zusammenarbeit mit Steuerberatern und Rechtsanwälten bei interprofessionellen Einheiten beziehungsweise mehrfach qualifizierten Berufsträgern (zum Beispiel WP/StB, WP/RA). In diesem Sinne hat die WPK am 3. Dezember 2020 Stellung genommen.

// Strukturelle Verwerfungen

Diese weitgehende Öffnung haben bereits im Vorfeld der Abgabe einer Stellungnahme die Präsidenten von Bundesrechts-

Stellungnahme der WPK vom 3. Dezember 2020 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2020/#sn-2323 -oto: ◎ Siam von stock.adobe.com

Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche

Umwandlung des Transparenzregisters in ein Vollregister



as Bundesministerium der Finanzen veröffentlichte Ende Dezember 2020 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG GW).

Der Entwurf sieht vor, das Transparenzregister von einem Auffangregister in ein Vollregister umzuwandeln. Das bedeutet, dass künftig sämtliche Daten zum wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens im Transparenzregister abrufbar sein sollen. Den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes (GwG) soll damit die Erfüllung der geldwäscherechtlichen Pflicht erleichtert werden, den wirtschaftlich Berechtigten festzustellen.

Um die Umwandlung zu erreichen, soll die Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG entfallen. Unternehmen, die bisher von der Mitteilungsfiktion Gebrauch gemacht haben, werden verpflichtet, die Mitteilung an das Transparenzregister innerhalb einer Übergangsfrist nachzuholen.

// Automatisierter Zugang für privilegierte Verpflichtete

Überdies sollen sogenannte privilegierte Verpflichtete einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister erhalten. Durch das automatisierte Einsichtnahmeverfahren erhalten die privilegierten Verpflichteten direkten Zugriff auf die Daten zum wirtschaftlich Berechtigten eines Unternehmens, ohne vorher hierfür einen Antrag auf Einsichtnahme stellen zu

müssen. Nach dem Referentenentwurf zählen WP/vBP nicht zu den privilegierten Verpflichteten.

// WPK regt automatisierten Zugang auch für WP/vBP an

Die WPK hat am 18. Januar 2021 Stellung genommen und sich dafür ausgesprochen, dass auch WP/vBP einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister erhalten. Ebenso wie den privilegierten Verpflichteten kann den WP/vBP besondere Zuverlässigkeit, insbesondere im Hinblick auf Datenschutzbelange, zugesprochen werden. WP/vBP sind schon aufgrund ihrer Stellung als Berufsgeheimnisträger besonders sensibilisiert im Hinblick auf vertrauliche Daten. Zudem unterstehen WP/vBP – ebenso wie die privilegierten Verpflichteten – einer öffentlich-rechtlichen Beaufsichtigung, nämlich der der WPK.

// WPK fordert Klarstellung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Außerdem hält die WPK eine klarstellende Formulierung zur Befreiung von einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit in § 48 GwG im Sinne der Rechtssicherheit für unabdingbar. Die derzeitige Formulierung des § 48 GwG lässt offen, ob sich WP/vBP wegen der versehentlichen Abgabe einer unwahren Verdachtsmeldung wegen des Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 203 Abs. 1 StGB strafbar machen können.

Stellungnahme der WPK vom 18. Januar 2021 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2021/#sn-2309

WPK Magazin 1/2021

M. Schuppich photo von stock.adobe.com

Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021

"Super-Cap" nur bei Vorlage einer WP/vBP-Bescheinigung



m 1. Januar 2021 trat das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (EEG 2021) in Kraft. Eine wesentliche Neuerung betrifft die Befreiung von der EEG-Umlage bei der Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen. Hierfür soll die EEG-Umlage auf 15 % begrenzt werden (§ 64a Abs. 2 Satz 2 EEG). Die Nachweisführungspflicht ist für Wasserstoff herstellende Unternehmen fakultativ. Legt das Unternehmen keine Bescheinigung eines WP/vBP vor, bleibt es bei einer Begrenzung in Form eines einfachen "Caps" der EEG-Umlage. Wird die Bescheinigung eines WP/vBP vorlegt, wird ein "Super-Cap" bewilligt. Dies sollte erwartungsgemäß dazu führen, dass die Unternehmen die Bescheinigungen von WP/vBP nachfragen werden, um in den Genuss des "Super-Cap" zu kommen.

// Regelungen für stromkostenintensive Unternehmen

Grundsätzlich müssen die Kosten der EEG-Umlage von allen Stromverbrauchern gezahlt werden. Im EEG 2021 gibt es hierzu aber unverändert Ausnahmen, unter anderem bei stromkostenintensiven Unternehmen (§ 64 EEG). Auf Antrag kann hiernach die EEG-Umlage für Strom, der von stromkostenintensiven Unternehmen selbst verbraucht wird, in Form eines einfachen "Caps" begrenzt werden. Vorausset-

zung und obligatorisch für die Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage ist nach wie vor die Bescheinigung eines WP/vBP oder eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse nach den Vorgaben des HGB für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre (§ 64 Abs. 3 Nr. 1c).

// Verringerter Prüfungsumfang bei besonderen Ausgleichsregelungen

Im Bereich der besonderen Ausgleichsregelung von stromkostenintensiven Unternehmen (§ 64 Abs. 3 Nr. 1 c) bb) EEG) und im Bereich der besonderen Ausgleichsregelung bei Schienenbahnen (§ 65 Abs. 6 EEG) wurde der Prüfungsumfang des WP/vBP etwas verringert. Künftig sind bei der Prüfung der zusammengefassten Endabrechnungen der Netzbetreiber nicht nur die höchstrichterliche Rechtsprechung und Entscheidungen der Bundesnetzagentur, sondern auch Entscheidungen der Clearingstelle zu beachten (§ 75 Satz 3 Nr. 3 EEG).

Das Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 2020 wurde am 28. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBI. I S. 3138).

Foto: © Aris Suwanmalee von stock.adobe.com

Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts

Neues Gesetz in Kraft

ber die Neuerungen im Sanierungs- und Insolvenzrecht berichtete die WPK im WPK Magazin 4/2020, Seite 49 f. Das neue Gesetz wurde am 29. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet (Teil I, Seite 3256 ff.) und trat in seinen überwiegenden Regelungsbereichen am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die neuen Tätigkeitsfelder für WP/vBP blieben gegenüber dem Referentenentwurf im Kern unverändert. Die Regelungen

zum Restrukturierungsbeauftragten sind nun in den §§ 73 ff. des Unternehmensstabilisierungs- und Restrukturierungsgesetzes (StaRUG) und zum Sanierungsmoderator in den §§ 94 ff. StaRUG zu finden. Die Gesetzliche Hinweis- und Warnpflicht des Abschlusserstellers bei Insolvenzgefahr ergibt sich nunmehr aus § 102 StaRUG.

Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG)

Offenlegung nur noch im Unternehmensregister / Online-Gründung der GmbH

as Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) veröffentlicht.

Die Digitalisierungsrichtlinie hat das Ziel, europaweit und grenzüberschreitend die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen zu vereinfachen. Digitale Instrumente und Prozesse sollen die Verfahren effizienter und kostengünstiger machen.

Die Umsetzung der Richtlinie betrifft zwar nicht die Berufsausübung im engeren Sinne, enthält aber folgende für den Berufsstand interessante Änderungen:

// Offenlegung nur noch im Unternehmensregister

Die Offenlegung von Unterlagen der Rechnungslegung soll umgestellt werden. Bislang sind die Unterlagen elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen und im Bundesanzeiger bekannt zu machen. Erst danach werden sie an das Unternehmensregister übermittelt. Zukünftig soll direkt bei der das Unternehmensregister führenden Stelle eingereicht und in das Unternehmensregister eingestellt werden (§ 325 Abs. 1 Satz 2 HGB-E). Der Abruf von Unterlagen erfolgt dann ausschließlich über das Unternehmensregister.

Dies vermeidet künftig die bisher bestehende Doppelpublizität. Zudem wird die Funktion des Unternehmensregisters als "One-Stop-Shop" für Unternehmensinformationen gestärkt.

Materielle Änderungen ergeben sich in Deutschland daraus nicht, weil der Bundesanzeiger Verlag sowohl den Bundesanzeiger betreibt als auch das Unternehmensregister führt. Das Einstellen von Unterlagen in das Unternehmensregister soll für die Offenlegungspflichtigen zukünftig gebührenpflichtig sein, Abrufgebühren sind nicht vorgesehen.

// Online-Gründung der GmbH

Die Digitalisierungsrichtlinie führt außerdem die Online-Gründung der GmbH ein. Neu sind zudem Online-Verfahren zur Einreichung und Eintragung von bestimmten Urkunden und Informationen zur GmbH, AG und KGaA in Bezug auf Zweigniederlassungen.

Um die Online-Gründung der GmbH zu ermöglichen, werden im Beurkundungsgesetz die Rahmenbedingungen für die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation geschaffen. Auch die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen durch Notare soll über Videokommunikation möglich sein.

So wird sich zukünftig die Eintragung von Zweigniederlassungen sowie die Einreichung von Urkunden und Informationen vollständig online erledigen lassen. su

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012118/

Weitere Stärkung des Anlegerschutzes

Einführung einer Mittelverwendungskontrolle bei bestimmten Vermögensanlagen



as Bundesministerium der Finanzen hat im Dezember 2020 auf seiner Internetseite den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzstärkungsgesetz – AnlSchStG) veröffentlicht. Der Gesetzentwurf dient der weiteren Verbesserung des Anlegerschutzes im Bereich der Vermögensanlagen. Er soll die verbliebenen Punkte aus dem "Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes" umsetzen, welches vor dem Hintergrund der Insolvenz des Containeranbieters P&R vom BMJV und BMF erarbeitet und im August 2019 veröffentlicht wurde.

// Für den Berufsstand relevante Änderungsvorschläge

Mit einem neuen § 5c VermAnlG soll für bestimmte Vermögensanlagen, die mit besonderen Risiken für die Anleger verbunden sind, eine Mittelverwendungskontrolle durch eine unabhängige Person eingeführt werden (Direktinvestments in Sachgüter, Weiterreichung von Anlegergeldern von Emittenten an andere Gesellschaften, die erst auf einer weiteren Ebene konkrete Anlageobjekte erwerben oder pachten). Für diese Tätigkeit sind die prüfenden Berufe prädestiniert – in der Entwurfsbegründung werden als in Be-

- tracht kommende Personen ausdrücklich auch Wirtschaftsprüfer genannt. Auch die Berichterstattung über das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle soll dem berufsüblichen Muster folgen (Bericht, Bestätigungsvermerk).
- Des Weiteren soll das in § 19 Abs. 1 Satz 1 VermAnlG geregelte Auskunftsrecht der BaFin nach dem Vorbild der §§ 6 Abs. 3 Satz 1 WpHG, 18 Abs. 2 WpPG vom Emittenten oder Anbieter einer Vermögensanlage auf jedermann erweitert werden und damit nach der Entwurfsbegründung insbesondere auch den Abschlussprüfer erfassen.
- Geändert werden soll auch die Vorschrift des § 47 KAGB, welche Vorgaben zur Pflichtprüfung von bestimmten alternativen Investmentfonds (AIF) enthält. Laut Entwurfsbegründung sind die Änderungen allerdings nur Folge der Streichung von § 2 Abs. 4a und 5 KAGB, wodurch § 47 KAGB in seiner derzeitigen Fassung gegenstandslos wird. Die aktuell in § 48a KAGB enthaltene Spezialnorm zur Prüfung bestimmter inländischer geschlossener Spezial-AIF soll daher mit einigen redaktionellen Änderungen zu § 47 KAGB werden.

ao

Foto: © Jakub Krechowicz von stock.adobe.com

Erhöhung der Stundensätze für gerichtliche Sachverständige

Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 in Kraft getreten

it dem am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 (BGBl. I 2020, 3229) wurden unter anderem die Stundensätze für gerichtliche Sachverständige nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) erhöht, nachdem eine Erhöhung zum letzten Mal im Jahr 2013 stattgefunden hatte.

Die WPK hatte die geplante Erhöhung im Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich begrüßt, sich jedoch dafür ausgesprochen, die vorgesehenen Stundensätze noch einmal deutlich anzuheben, soweit die Tätigkeit von WP/vBP als gerichtliche Sachverständige betroffen ist (siehe WPK Magazin 2/2020, Seite 40; WPK Magazin 4/2020, Seite 55).

// Corona-Pandemie zeigt auch hier Auswirkungen

Die Anregungen der WPK sind vom Rechtsausschuss des Bundestages letztlich nicht berücksichtigt worden. Vielmehr wurden sämtliche der vorgesehenen Stundensätze noch einmal um einen "Justizrabatt" von gerundet 5 % gesenkt, nachdem der Bundesrat in seiner Stellungnahme sogar eine Senkung um 10 % gefordert hatte. Daraus ergibt sich für die für WP/vBP relevanten Stundensätze durchgängig eine Absenkung um 5 Euro im Vergleich zum Regierungsentwurf.

Grund hierfür ist erneut die Corona-Pandemie, die sich nach Auffassung des Gesetzgebers auch auf den Markt für Sachverständigenleistungen auswirke. In diesem veränderten Kontext sei es angemessen, den Umstand, dass der Sachverständige mit der öffentlichen Hand einen solventen Schuldner gewinnt, mit einem angemessenen Abschlag zu guittieren.

Erste Erhöhung nach 2013.

Im Ursprung hatte das BMJV den – auch die aktuelle Sachverständigenvergütung kennzeichnenden – Justizrabatt gerade abschaffen und die Vergütung an die Marktpreise angleichen wollen, damit den Gerichten auch in Zukunft genügend kompetente Sachverständige zur Verfügung stehen.

Wir helfen Ihnen gerne

Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon +49 30 726161 -Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung
Frau Ass. jur. Hampel -318
Auswertung Qualitätskontrolle
Frau WP/StB Gunia -313
Frau WP/StB Lilienthal -302
Frau WP Völtz -310
Leiter: Herr StB/RA Clauß -300

BERUFSRECHT

Frau Ass. jur. Bernt -144 Herr Friese LL. M. -258 Herr Ass. jur. Dr. Goltz -145 Frau Kosterka LL. M. -322 Frau Ass. jur. Suhr -147 Leiter: Herr RA Geithner -311

MITGLIEDERABTEILUNG

Frau RAin Schwoy -236 Herr RA Timmer -177 Leiter: Herr RA FAVerwR Dr. Uhlmann -143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Herr WP Langosch -326 Herr WP/StB Weber -122 Leiter: Herr WP Spang -112

KAMMERRECHT

Anspruch eines Pflichtmitgliedes einer Industrie- und Handelskammer auf Austritt der Kammer aus dem Dachverband



// Leitsätze des Gerichts

- Der Anspruch eines Pflichtmitgliedes einer Industrie- und Handelskammer auf Austritt der Kammer aus dem Dachverband setzt eine Verbandstätigkeit jenseits der Kammerkompetenzen, die sich nicht auf für die Verbandspraxis atypischen Einzelfälle ("Ausreißer") beschränkt, sowie die konkrete Gefahr einer erneuten die Kammerkompetenzen überschreitenden Betätigung des Verbands voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. März 2016 – 10 C 4.15 – BVerwGE 154, 296 LS 2 und Rn. 18).
- Diese Gefahr ist nicht schon durch verbandsinterne Maßnahmen ausgeschlossen, die es ermöglichen, Kompetenzüberschreitungen gerichtlich anzugreifen, wenn gleichwohl mit erneuten Überschreitungen zu rechnen ist, sodass eine Fortsetzung der kompetenzwidrigen Verbandspraxis nicht zuverlässig verhindert wird (im Anschluss an BVerwG, Urteil vom 23. März 2016 – 10 C 4.15 – BVerwGE 154, 296 Rn. 23).

BVerwG, Urteil vom 14. Oktober 2020 – 8 C 23.19

// Sachverhalt

Die Klägerin ist Unternehmen und damit Pflichtmitglied einer IHK K.d.ö.R. Sie begehrt den Austritt der IHK aus dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK), einem privatrechtlichen Dachverband aller IHK, weil der DIHK mit mehreren Veröffentlichungen zu allgemeinpolitischen Themen seine Kompetenzen überschritten habe. Pflichtmitgliedern einer IHK stehe ein Abwehranspruch gegen Kompetenzüberschreitungen eines von den IHK finanzierten privatrechtlichen Dachverbandes dergestalt zu, dass sie den Austritt ihrer IHK aus dem Dachverband verlangen können.

Veraltungsgericht (2009) und Oberverwaltungsgericht (2014) haben die Klage abgewiesen. Eine Verpflichtung der IHK zum Austritt aus dem DIHK sei die Ultima Ratio.



Im Jahr 2016 hob das Bundesverwaltungsgericht die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts auf und verwies sie zur erneuten Entscheidung zurück. Eine Verpflichtung zum Austritt der IHK aus dem DIHK komme nicht nur als Ultima Ratio in Betracht, sondern bestehe schon dann, wenn es sich bei der Aufgabenüberschreitung nicht um einen atypischen "Ausreißer" handele, sondern die konkrete Gefahr erneuter Betätigung jenseits der Kammerkompetenz bestehe.

Nachdem sich der DIHK gegenüber den Pflichtmitgliedern aller IHK zur Einhaltung der für IHK geltenden Kompetenzgrenzen verpflichtete, wies das OVG die Berufung der Unternehmerin erneut zurück.

-oto: ◎ H_Ko von stock.adobe.cc





Auf die Beschwerde des Unternehmens ließ das Bundesverwaltungsgericht die Revision erneut zu.

// Wesentliche Entscheidungsgründe

Das BVerwG hat die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und der Klage des Unternehmens stattgegeben. Dieses kann von seiner IHK den Austritt aus dem DIHK verlangen.

Die Industrie- und Handelskammern haben die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbezweige oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen (§ 1 IHKG). Diese Aufgaben können sie auch gemeinsam im DIHK wahrnehmen.

Äußerungen des DIHK müssen daher spezifischen Wirtschaftsbezug aufweisen. Allgemeinpolitische Aussagen ohne spezifischen Wirtschaftsbezug, sozialpolitische oder arbeitsrechtliche Themen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich der IHK und damit des DIHK.

Die Wahrung des Gesamtinteresses verlangt Objektivität, Sachlichkeit und Zurückhaltung und schließt polemisch überspitze Äußerungen oder emotionalisierte Positionierungen aus.

Vor dem Hintergrund zahlreicher (im Urteil einzeln benannter) Verletzungen des Gebotes der Objektivität, Sachlichkeit und Zurückhaltung sowie zahlreicher (im Urteil ebenfalls einzeln benannter) allgemeinpolitischer Aussagen ohne spezifischen Wirtschaftsbezug, sozialpolitischer oder arbeitsrechtlicher Stellungnahmen des DIHK, die auf eine fortgesetzte Missachtung der Kompetenzgrenzen schließen lassen, kann das Unternehmen den Austritt seiner IHK aus dem DIHK verlangen.

Die zum Schutz gegen Kompetenzüberschreitungen getroffenen verbandsinternen Maßnahmen schließen die Gefahr von Wiederholung nicht aus, weil sie nicht ausreichend sicherstellen, dass Kompetenzverstöße – gleich welcher Art – unterbleiben und der DIHK während des gesamten Verfahrens auch keine Einsicht in seinen Kompetenzüberschreitungen hat erkennen lassen.

Entscheidung redaktionell bearbeitet; Originalwortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/1-2021/

// Anmerkung

Nachdem infolge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts Austritte zahlreicher IHK aus dem DIHK zu erwarten sind, droht die Gefahr, dass der DIHK seine wichtige Aufgabe als gemeinsame Stimme aller IHK nicht wahrnehmen kann.

Vor diesem Hintergrund hat das BMWi den Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrieund Handelskammern vorgelegt. Danach sollen die Kompetenzen der IHK in § 1 Abs. 1 und Abs. 5 IHKG konkretisiert werden. Ab 2025 soll an die Stelle des privatrechtlichen, als Verein organisierten DIHK eine Bundeskammer als Körperschaft öffentlichen Rechts mit gesetzlicher Mitgliedschaft der einzelnen IHK treten. Für die Übergangsphase soll eine gesetzliche Pflichtmitgliedschaft der IHK im DIHK e. V. bestehen.

HAFTUNGSRECHT

Haftungsrisiken im Vorfeld einer Testatserteilung

Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar
VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

teuerberatungsleistungen und sonstige Beratungen, die zusätzlich zur Jahresabschlussprüfung erbracht werden, stehen nach derzeitiger Rechtslage der Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers grundsätzlich nicht entgegen, sofern der Grundsatz des Selbstprüfungsverbots beachtet wird und die Steuerberatung nur eine unwesentliche Auswirkung auf

den Jahresabschluss hat. Allerdings ergeben sich häufig Haftungsrisiken, wenn der Jahresabschlussprüfer bei Unternehmenstransaktionen von den Vertragsparteien zu den Verhandlungen hinzugezogen wird und Auskünfte zu Bilanzpositionen oder zur Kaufpreisermittlung erteilt.

// Sachverhalt

In einem mit Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 20. Dezember 2017 – 4 U 16/16 entschiedenen Fall verlangte die Klägerin (KG) von der beklagten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) Schadenersatz in Höhe von ca. 1,6 Mio. Euro aufgrund einer behaupteten Pflichtverletzung im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses einer GmbH.

Die Klägerin war Alleingesellschafterin der GmbH und verkaufte diese an eine Holding-GmbH (Holding). Einer der Prüfungsschwerpunkte des Jahresabschlusses der GmbH war der Nachweis und die Bewertung des Vorratsvermögens. Die Klägerin behauptete, sie habe sich bei Abschluss des Unternehmenskaufvertrags auf das im Entwurf vorliegende Testat verlassen. Dies sei für die Beklagte auch erkennbar gewesen.

Der Kaufvertrag zwischen der Klägerin und der Holding beinhaltete einen Garantiekatalog, welcher sich auch auf das bilanzierte Vorratsvermögen bezog. Die Holding leitete aufgrund der von ihr behaupteten massiv fehlerhaften Bewertungen des Vorratsvermögens im Jahresabschluss der GmbH in Höhe von 2,7 Mio. Euro wegen erheblicher Doppelerfassungen und zu hoher handelsrechtlicher Bewertungen ein Schiedsverfahren ein, das zu einer Zahlungsverpflichtung der Klägerin an die Holding in Höhe von ca. 1,6 Mio. Euro führte. Diesen Betrag macht die Klägerin gegenüber der Beklagten als Schadenersatz geltend.

// Kein verbundenes Unternehmen im Sinne von § 323 HGB

Allerdings ergeben sich häufig Haftungsrisiken, wenn der Jahresabschlussprüfer bei Unternehmenstransaktionen von den Vertragsparteien zu den Verhandlungen hinzugezogen wird und Auskünfte zu Bilanzpositionen oder zur Kaufpreisermittlung erteilt.

Das OLG Frankfurt am Main hat die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des LG Frankfurt am Main vom 11. Dezember 2015 - 2-07 O 192/14 zurückgewiesen. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision hat der BGH mit Beschluss vom 4. November 2020 - VII ZR 21/18 zurückgewiesen. Die Klägerin als frühere Alleingesellschafterin der GmbH gehöre nicht zu dem in § 323 HGB genannten ersatzberechtigten Personenkreis der geprüften Kapitalgesellschaft oder verbundenen Unternehmen, weshalb eine Haftung der WPG unter diesem Gesichtspunkt nicht in Betracht komme. Die Klägerin hatte zur Einbeziehung der GmbH in einen Konzernabschluss als verbundenes Unternehmen nichts vorgetragen (vgl. § 271 Abs. 2 HGB).

// Kein Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter

Die WPG hafte gegenüber der Klägerin ebenfalls nicht nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter.

Grundsätzlich könne sich ein Abschlussprüfer für Testate oder andere Äußerungen, die mit dem Prüfgegenstand in Zusammenhang stehen, gegenüber Personen haftbar machen, die nicht Vertragspartner des Prüfungsauftrags sind und auch nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören.

Nach der Rechtsprechung sind solche Schutzwirkungen gegenüber Personen, die nicht Vertragspartner des Prüfungsauftrags sind und auch nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, insbesondere in Fällen anzuwenden, in denen ein Abschlussprüfer mit der Pflichtprüfung einer Kapitalgesell-

schaft betraut ist, wenn sich für ihn nur hinreichend deutlich ergibt, dass von ihm anlässlich dieser Prüfung eine besondere Leistung begehrt wird, von der gegenüber einem Dritten, der auf seine Sachkunde vertraut, Gebrauch gemacht werden soll.

// Aussagen vor der Testatserteilung

§ 323 HGB entfalte keine sachliche Sperrwirkung gegenüber einer Haftung des Abschlussprüfers schon im Vorfeld der Testatserteilung. Die Vorschrift knüpfe die Haftung nicht etwa an die Testatserteilung als solche an; vorausgesetzt wird vielmehr ein schuldhafter Pflichtverstoß bei der Durchführung der Prüfung. Die Einbeziehung einer unbekannten Vielzahl von Gläubigern, Gesellschaftern oder Anteilserwerbern in den Schutzbereich des Prüfauftrages würde aber der bei der vertraglichen Dritthaftung der gesetzgeberischen Intention des § 323 HGB, das Haftungsrisiko des Abschlussprüfers zu begrenzen, zuwiderlaufen.

Anders liegt es indessen, wenn die Vertragsparteien bei Auftragserteilung oder zu einem späteren Zeitpunkt übereinstimmend davon ausgehen, dass die Prüfung auch im Interesse eines bestimmten Dritten durchgeführt werde und das Ergebnis diesem Dritten als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Jedenfalls in solchen Fällen liegt in der Übernahme des Auftrages die schlüssige Erklärung des Prüfers, auch im Interesse des Dritten gewissenhaft und unparteiisch prüfen zu wollen (BGH, Urteil vom 2. April 1998 – III ZR 245/969).

Über die Frage, welche Aussagen vor der Testatserteilung durch die Jahresabschlussprüfer getätigt wurden, hat das OLG Frankfurt am Main durch eine umfangreiche Zeugenvernehmung Beweis erhoben. Dabei wurde aber nicht bestätigt, dass die WPG gegenüber der Klägerin schon im April 2011 erklärt haben soll, dass sich an dem in einem Datenraum vorgelegten Entwurf des Prüfungsberichts nichts mehr ändern werde und dieser der Klägerin später überlassen wird. Vielmehr dauerten die Prüfungshandlungen während der Verkaufsverhandlungen noch an. Der endgültige Prüfungsbericht wurde zudem erst nach Abschluss des Unternehmenskaufvertrages am 13. September 2011 nur an die GmbH als Auftraggeberin übersandt, während der Kaufvertrag bereits am 30. August 2011 notariell beurkundet worden war.

Nach den Zeugenaussagen habe die beklagte WPG zwar steuerliche Beratungsleistungen erbracht, jedoch keine Beratung in Bezug auf die wirtschaftlichen Eckdaten des Verkaufs und sei damit kein M&A-Berater der Klägerin gewesen. Die WPG habe die Klägerin gegenüber der Verkäuferin ebenfalls nicht bei der Due Diligence vertreten. Sie habe auch den Bestand des Vorratsvermögens nicht eigenständig ermittelt oder

der Holding diesen mitgeteilt. Der Anregung der beklagten WPG, deren zuständige Abteilung mit der Begleitung des Verkaufsprozesses zu beauftragen, ist die Klägerin nicht gefolgt.

Nach dem Urteil

"hat keiner der Zeugen bestätigt, dass die Beklagte mit Ausnahme von steuerberatenden Tätigkeiten einen über die Prüfung des von der Geschäftsführung der GmbH aufgestellten Jahresabschlusses hinausgehenden Auftrag im Zusammenhang mit der Veräußerung des Unternehmens hatte oder tatsächlich entsprechende Tätigkeiten entfaltet hat."

Auch ließen sich nach dem OLG

"keinerlei Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Beklagte und ihre Vertragspartnerin, die GmbH, übereinstimmend davon ausgingen, dass die Prüfung auch im Interesse der Klägerin durchgeführt werde und ihr das Ergebnis im Zuge der Verkaufsverhandlungen (...) dienen solle."

Der Fall veranschaulicht potenzielle Haftungskonstellationen durch die Übernahme zusätzlicher Beratungsleistungen für die Anteilseigner im Zusammenhang mit M&A-Transaktionen neben der Durchführung der Jahresabschlussprüfung im Auftrag des geprüften Unternehmens.

Der Ausgang eines Haftungsprozesses kann von der gerichtlichen Beweiswürdigung unterschiedlicher Zeugenaussagen des Prüfungsteams, der Mandanten und anderer Beteiligter abhängen. Daher wird empfohlen, eine über den Prüfungsauftrag hinausgehende Auftragsdokumentation zu erstellen und weitere Beratungen nicht durch das Prüfungsteam, sondern durch interne spezialisierte Abteilungen oder externe Berater durchzuführen.



Martin Kreft, Rechtsanwalt/Justiziar VSW – Die Versicherergemeinschaft für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Veranstaltungen

www.wpk.de/veranstaltungen/

Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft – 90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK

WPK aktuell Kammerversammlung 2021

// Neuer Termin

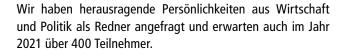
n diesem Jahr blicken wir zurück auf **90 Jahre Berufsstand und 60 Jahre WPK**. Dieses Doppeljubiläum möchten wir mit unserer Kammerversammlung verbinden.

Gerne hätten wir Sie im Mai begrüßt. Da eine seriöse Prognose über das Coronavirus-Pandemiegeschehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ist, hat der Vorstand der WPK beschlossen, die Kammerversammlung von Mai auf November 2021 zu verlegen.

"Wirtschaftsprüfung und Digitale Zukunft" wird der Leitgedanke der bundesweiten Kammerversammlung nun am 26. November 2021 im InterContinental Hotel in Berlin sein. Gemeinsam mit Ihnen wollen wir auf Risiken, Maßnahmen und künftige Entwicklungen im Berufsstand unter anderem vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung blicken.

Veranstaltungstermine

Get-together: Donnerstag, 25. November, Berlin **Kammerversammlung:** Freitag, 26. November, Berlin



Am Vorabend, dem **25. November 2021**, werden Sie bei unserem **Get-together Blau-Gelb** im **Käfer Dachgarten-Restaurant im Deutschen Bundestag** Gelegenheit zum Networking in entspannter Atmosphäre haben.

Bitte merken Sie sich die Termine für das Mitgliedertreffen 2021 vor. Wir freuen uns darauf, Sie dann in Berlin gesund wiederzusehen.

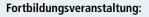
Spezielle Aus- und Fortbildung der Prüfer für Qualitätskontrolle 2021

ie **Fortbildungsveranstaltungen** richten sich an Prüfer für Qualitätskontrolle, die ihre Verpflichtung zur speziellen Fortbildung erfüllen möchten. Die Veranstaltung umfasst mit 8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind. Die Fortbildung erfolgt aus erster Hand durch Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle oder Mitarbeiter der WPK.

Die **Ausbildungsveranstaltungen** richten sich an Berufsangehörige, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert werden wollen. Die Veranstaltung umfasst mit 16 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten alle Inhalte, die für eine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle erforderlich sind.

Die WPK beobachtet die weitere Entwicklung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und informiert über Auswirkungen auf ihr Veranstaltungsangebot.

Veranstaltungstermine



Dienstag, 1. Juni, Berlin Freitag, 4. Juni, München (leider ausgebucht)*

Montag, 14. Juni, Hamburg

Montag, 5. Juli, Kassel

Dienstag, 21. September, München (leider ausgebucht)*
Montag, 4. Oktober, Düsseldorf (leider ausgebucht)*

Ausbildungsveranstaltung:

Montag/Dienstag, 31. Mai/1. Juni, Berlin (leider ausgebucht)* Montag/Dienstag, 20./21. September, München

Die Ausbildungsveranstaltung findet jeweils nur statt, wenn wenigstens zehn Anmeldungen vorliegen.

*Gerne können Sie sich unter www.wpk.de/veranstaltungen/ in die Warteliste eintragen.

Anmeldung unter www.wpk.de/veranstaltungen/





WPK Magazin 1/2021

48

Literaturhinweise



International Financial Reporting Standards 2020/2021

Das Buch enthält in dieser deutschsprachigen Textausgabe alle International Financial Reporting Standards (IFRS), International Accounting Standards (IAS) sowie alle

Interpretationen (SIC, IFRIC), die von der Europäischen Union (EU) gebilligt und so für kapitalmarktorientierte Unternehmen verpflichtend anzuwenden sind. Ergänzt wird diese Ausgabe durch das Rahmenkonzept in der Fassung von 2003 und die sogenannte "IAS-Verordnung", mit der die Regelungen EU-weit verbindlich gemacht wurden. Die Ausgabe 2020/2021 berücksichtigt alle Änderungen, die von der Europäischen Union bis zum 1. Juli 2020 übernommen wurden.



IFRS Praxishandbuch

Ein Leitfaden für die Rechnungslegung mit Fallbeispielen

Das Handbuch erläutert die Materie der Internationalen Rechnungslegung, gibt Hinweise bei der Anwendung oder Umstellung

auf internationale Rechnungslegungsvorschriften und lässt sich als Konzernbilanzierungsrichtlinie einsetzen, da es an die unternehmensspezifischen Anforderungen angepasst werden kann. Die Neuauflage enthält alle aktuellen Standards und Interpretationen und ist an den Rechtsstand und erste Erfahrungen mit dem seit 2019 verpflichtend anzuwenden Leasingstandard IFRS 16 angepasst. Außerdem werden die Ausführungen zur Erlöserfassung nach IFRS 15 um weitere praxisrelevante Aspekte ergänzt und Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rechnungslegung nach IFRS dargestellt. Komplettiert werden die Texte durch Fallbeispiele sowie zahlreiche Abbildungen, Grafiken, Tabellen und Synopsen. Zusätzlich steht eine online abrufbare Anhang-Checkliste zur Verfügung.

Von Prof. Dr. Henning Zülch und StB Prof. Dr. Matthias Hendler

3. Auflage, 810 S., 19,99 €, Wiley-VCH Verlag, Weinheim 2020

Hrsg. von WP/StB Karl Petersen, Florian Bansbach und WP/StB/RA Dr. Eike Dornbach

14. Auflage, 717 S., 119 €, Verlag Vahlen, München 2021



Wege durch die Unternehmenskrise

Sanieren statt Liquidieren – Ein Praxisleitfaden für Unternehmer und Berater

Die Autoren befassen sich auch in der Neuauflage mit Handlungspflichten und -alternativen in Krisensituationen unter Berücksichtigung der entsprechenden rechtlichen und steuerlichen Aspekte. Das Buch bietet einen Überblick über die entscheidenden Stationen bei Unternehmenssanierungen und Insolvenzverfahren. Die Themen umfassen unter anderem Krisenursachen und Sanierungswege, Sanierungskonzepte und deren Umsetzung, Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Vorstände sowie Insolvenzverfahren und Restschuldbefreiung für Unternehmer. Ergänzt werden die Ausführungen durch zahlreiche Checklisten und Muster. Diese Praxishilfen stehen über das Online-Angebot des Verlages auch zum Download zur Verfügung.



Bilanzskandale

Delikte und Gegenmaßnahmen

Aktuelle Fälle zeigen, dass ungeachtet vielseitiger Reaktionen durch Gesetzgeber, Standardsetter und Regulierungsbehörden auf wirtschaftskriminelle Verwerfungen

die Liste spektakulärer Bilanzskandale wächst. Wie Methoden und Tricks von Bilanzbetrügern erkennbar sind und Manipulationen vorgebeugt werden kann, zeigt das Werk anhand von 38 konkreten Einzelfallstudien auf. Darin enthalten sind fünf neue Fallstudien: Wirecard, Toshiba Corporation KK, P&R, Steinhoff International Holdings N. V und Infinus/FuBus-Gruppe. Die aktualisierte Auflage betrachtet, welche Umstände und Ursachen kriminelles Handeln befördern, zu welchem Zeitpunkt ein Bilanzbetrug offensichtlich wird und wie typische Tatabläufe sind. Außerdem wird den Fragen nachgegangen, welche Indikatoren und "Red Flags" auf Bilanzfälschungen hinweisen, welche Warnsignale oft übersehen werden, welche Analyseinstrumente und Ratingmethoden sich bewährt haben und wie effektiv der aktuelle Rechtsrahmen ist.

Von RA Dr. Christoph Niering und WP/StB Christoph Hillebrand

4. komplett überarbeitete und erweiterte Auflage, 443 S., 49,99 €, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2020

Von Prof. Dr. Volker H. Peemöller, Dr. Harald Krehl, Dr. Stefan Hofmann und Jana Lack

3., neu bearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage, 544 S., 79,95 €, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2020

ANZEIGEN

WPK Börsen



Die WPK Börsen im Internet können Mitglieder und Nichtmitglieder kostenlos nutzen.



// Stellenbörse

Nutzen Sie die Stellenbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Stellenangebote und Stellengesuche im Bereich Wirtschaftsprüfung für:

- Wirtschaftsprüfer / vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte (Professionals)
- WP-Assistenten, StB-Assistenten (Young Professionals)
- Fachkräfte aus sonstigen Bereichen (z. B. Steuerfachangestellte, Jura, IT, Marketing, Personal)

WP/vBP-Praxen können Stellenangebote einstellen, Bewerber nach geeigneten Stellen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/stellenboerse/

NEU: mit Stellenangeboten von StepStone

// Kooperations- und Praxisbörse

Die Kooperations- und Praxisbörse der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen für Kontaktaufnahmen in drei Bereichen zur Verfügung:

- Kooperation: Sie möchten mit einer WP/vBP-Praxis zusammenarbeiten oder suchen Unterstützung für Ihre Praxis.
- Qualitätskontrolle: Sie suchen einen Prüfer für Qualitätskontrolle oder möchten Ihre Tätigkeit als Prüfer für Qualitätskontrolle anbieten.
- Praxis: Sie suchen Kanzlei-Angebote (Praxen, Praxisanteile, Bürogemeinschaften) oder möchten ein Angebot machen.

Sie können entsprechende Angebote einstellen, Interessierte können nach geeigneten Angeboten suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/koopboerse/

// Praktikumsbörse

Nutzen Sie die Praktikumsbörse der Wirtschaftsprüferkammer. Die Onlineplattform vermittelt Ihnen Praktikumsplätze an Studierende im Bereich Wirtschaftsprüfung.

WP/vBP-Praxen können Praktikumsplätze anbieten, Studierende nach geeigneten Praktikumsplätzen suchen oder eigene Gesuche aufgeben.

www.wpk.de/praktikumsboerse/

-oto: ◎ iStock.com/metamorworks

Darüber hinaus können gestaltete Anzeigen im WPK Magazin kostenpflichtig veröffentlicht werden.

Anzeigenpreise können Sie den **Mediadaten** (<u>www.wpk.de/wpk-magazin/mediadaten/</u>) entnehmen. Für Fragen und zur Anzeigenbuchung steht Ihnen die mattheis. werbeagentur gmbh, Telefon +49 30 3480633-0, E-Mail <u>cm@mattheis-berlin.de</u>, zur Verfügung.

Kooperationsund Praxisbörse

a o W P BERATUNG

WP, in eigener Praxis in NRW, netzwerkfrei, führt überregional insbesondere für kleinere und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO effizient und fair durch. Durchführung der QK vom Kanzleiinhaber selbst und überwiegend in Ihren Räumen. Auch Nachschau u. a.

Dipl.-Kfm. WP/StB Arend W. Overhoff Tel. 0211 925 2781 ao@ao-WP-Beratung.de www.ao-WP-Beratung.de



Prüfer für Qualitätskontrolle in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.

Kontakt:

Dr. Reiner Deussen WP/StB
DHE Revision Part mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Körnerstr. 84, 58095 Hagen
Tel.: 02331/922150
dr.deussen@dhe-revision.de
www.dhe-revision.de

Stellenbörse

Deutschlandweit tätige mittelständische Partnerschaft aus WP, StB und RA mit leistungsstarkem nationalen und internationalen Netzwerk sucht in Hamburg WPG/StBG zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist wünschenswert.

Praxissuche-in-Hamburg@web.de



Für unsere Unternehmenszentrale an der Ostsee in Greifswald suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen: Wirtschaftsprüfer (m/w/d) als Teamleitung IFRS & Buchhaltung

CHEPLAPHARM ist ein deutsches Pharmaunternehmen in Familienbesitz. Von unserer VISION, unsere Position als Global Player weiter auszubauen, profitieren gleichermaßen unsere Patienten, unsere Partner sowie unsere motivierten und engagierten Mitarbeiter.

Die Aufgaben:

- Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen, inklusive Lagebericht nach HGB und IFRS, sowie von Monats- und Quartalsabschlüssen
- $\bullet \ {\it Fachliche Beratung f\"ur Fragen zur Bilanzierung nach HGB/IFRS}$
- Zusammenarbeit mit verschiedenen in- und externen Stakeholdern, wie z. B. der Geschäftsführung, Behörden und Wirtschaftsprüfern, sowie die Bereitstellung von Berichten und Statistiken an diese
- Gewährleistung des reibungslosen Ablaufes sämtlicher Prozesse des Finanz- und Rechnungswesens des Unternehmens
- Sicherstellung und Durchführung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen
- Unterstützung der Geschäftsführung bei der Entwicklung und Erreichung der wirtschaftlichen Ziele des Unternehmens
- Fachliche und disziplinarische Führung des Teams sowie Förderung und Weiterbildung der Mitarbeiter

Ihr Profil:

- Abgeschlossenes betriebswirtschaftliches Studium, idealerweise mit Schwerpunkt Rechnungslegung oder Wirtschaftsprüfung
- Mehrjährige Praxiserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und im Rechnungswesen
- Erste Führungs- und Pharmaerfahrung wünschenswert
- Affinität im Umgang mit Zahlen sowie ausgeprägte analytische Fähigkeiten
- Umfangreiche Erfahrungen in der Erstellung von Abschlüssen nach IFRS
- Eigenverantwortliche und sorgfältige Arbeitsweise
- Verhandlungssicheres Englisch in Wort und Schrift
- Kenntnisse in SAP und LucaNet von Vorteil



Ihre Ansprechpartnerin:
Wiebke Timm
Junior Talent Acquisition
Tel. +49 3834 3914 584
Ziegelhof 24
17489 Greifswald
www.cheplapharm.com

Wir bieten Ihnen nicht nur eine spannende Chance in einem sehr wachstumsstarken mittelständischen Unternehmen, sondern auch eine direkte und offene Unternehmenskultur, in- und externe Fortbildungen sowie eine betriebliche Altersvorsorge und vieles mehr. Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unsere Karriereseite unter https://karriere.cheplapharm.com oder den angegebenen QR-Code!

Geburtstage und Jubiläen vom 16. November 2020 bis 15. Februar 2021

Geburtstage

85. Geburtstag



WP/RA Dr. Welf Müller, Frankfurt, vollendete am 22. November 2020 sein 85. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt dem Jubilar für sein

ehrenamtliches Engagement von Juni 1987 bis Juni 1993 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.

80. Geburtstag



Am 1. Januar 2021 feierte vBP/StB Hans-Günther Ihl, Riegelsberg, seinen 80. Geburtstag. Im Namen des Berufsstandes dankt die Wirtschaftsprü-

ferkammer Herrn Ihl für seine ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1999 bis Juni 2005.

70. Geburtstag



vBP/StB Dr. Werner Neumann, Oldenburg, vollendete am 2. Dezember 2020 sein 70. Lebensjahr. Herr Dr. Neumann war von Juni 2005 bis

September 2014 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. In dieser Zeit hatte er von April 2012 bis September 2014 das Amt des stellvertretenden Vorsitzers inne. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Sein 70. Lebensjahr vollendete am 12. Januar 2021 **WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph,** Bergisch Gladbach. Herr Rudolph engagierte sich

von Januar 2004 bis Januar 2013 ehrenamtlich in der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, wofür ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer gilt.

65. Geburtstag



Am 27. Dezember 2020 feierte WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Simmozheim, seinen 65. Geburtstag. Herr Schorr engagiert sich seit Januar 2004 als

Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB Peter Tann, Hamburg, vollendete am 16. November 2020 sein 65. Lebensjahr. Seit September 2014 ist Herr Tann als Mitglied des Beirates

der Wirtschaftsprüferkammer tätig. Außerdem engagierte er sich vom September 2014 bis September 2018 als Vorsitzender des Ausschusses KMP und in dieser Funktion auch bei der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA).



Sein 65. Lebensjahr vollendete am 5. Januar 2021 WP/StB Dr. Peter Zimmermann, Göppingen. Herr Dr. Zimmermann ist seit September

2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer tätig.

Jubiläen

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf, Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 31. Januar 2021 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Geburtstage

90. Geburtstag

WP/RA Gernot Valk, Aachen

85. Geburtstag

WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Johannes Berssenbrügge, Aumühle Dieter Hoffert, vBP/StB Gelsenkirchen WP/StB Dipl.-Hdl. Dieter Kecker, Mönchengladbach vBP/StB Heinz Malburg, Dillingen WP Dr. Karl-Hermann Prager, Grünkraut WP/RA

Horst Balzer, Sachsenheim

Karl M. Stiegler, Sigmaringen

Dipl.-Kfm. Hans Peter Svensson, Erkrath

80. Geburtstag

vBP/StB Dipl.-Kfm. Uwe J. Albrecht,

Halstenbek

vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Arning,

> Haltern am See Bernhard Bauer,

vBP/StB/RB

Ludwigshafen FAfStR Notar a. D. Dr.

vBP/RA Rüdiger Boergen, Berlin

Dipl.-Kfm. Dierk Borchert,

WP Frankfurt am Main

WP Dipl.-Kfm. Hans-Henning

von Busse, Mettmann

vBP/StB/RB Artur Dammasch,

Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Adolf Eiber, Schöngeising

vBP/StB Brigitte Färber, Hamm vBP/StB Günter Harm, Prien vBP/StB Helmut Ingenleuf, Wesel WP/StB/RA Dr. Dirk Kaumanns,

München Dipl.-Betriebsw. WP/StB Klaus Knebel, Krefeld WP Dipl.-Volksw. Wolfgang

Paul Krause, Wiesbaden WP Dr. Werner Krommes,

München

WP/StB

WP/StB/RB Dr. Horst Kuchinka,

Regensburg

WP Johannes Eduard Kühn,

Pirmasens

WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen

> Mailänder, Stuttgart Dipl.-Volksw. Dieter

Muchenberger, Waldkirch

WP/StB Dipl.-Kfm. Gunther Mühge,

Hannover

WP/StB/RB Manfred Neumüller,

Neunkirchen

WP/StB Adolf Schätzlein, Neuss WP Dr. Horst Schellein,

Schriesheim

vBP/StB Philipp Schleis, Lorch WP/StB Dr. Gustav Schlömer,

Cloppenburg WP Adolf Schmeichel,

Winsen (Luhe)

vBP/StB Claus-Peter Schröder, Bruchhausen-Vilsen

WP/StB/RB Peter-Aloys Schultheis, Bad Wildungen

WP/StB/RB Alois Seifert, Wangen vBP/StB/RB Hans Steinhardt, Moorenweis

Dipl.-Kfm. Peter Wittig, WP/StB

Bielefeld

Dipl.-Betriebsw. Lothar H. vBP/StB

Zimmermann, Augsburg

75. Geburtstag

vBP/StB Heinz-Dietmar Dick,

Solingen

WP/StB Ernst Helmut Kadau.

Völklingen

vBP/StB Jürgen Manthey, Hamburg

WP/StB Hans-Werner Pauli,

Mettmann

WP Dipl.-Kfm. Rolf Poppe,

Kassel

vBP Dipl.-Kfm. Herbert

Rothenfußer, München

vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerd

Schnellhardt, Emsdetten

WP Dipl.-Kfm. Heinrich

Wentges, Emmerich

70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Adelmann, Göppingen WP/StB Dipl.-Finanzw. Rudolf Arens, Köln vBP/StB Dipl.-Finanzw. Karl Bergbauer, Cham WP/StB Dipl.-Volksw. Stefan Blaum, Bremen WP Dipl.-Kfm. Betriebsw.

Harald Block, Hamburg

53

WP/StB Dieter Büttner, Hagen WP/StB Dr. Michael Dreist, Krefeld WP Dipl.-Kfm. Hermann Epp,

Wehrheim

=oto: © Thaut Images von www.fotolia.com

WP/StB	Dr. Hans-Dieter Feuerlein,	vBP/StB	DiplIng. agr. Dieter	WP/StB	DiplBetriebsw.
WP/StB	Neuss Hans Fichtelberger,	vBP/StB	Buchwald, Münster DiplVolksw. Wolfgang	WP/StB	Alfons Schüer, Köln DiplKfm. Bernd
WITSU	Dieburg	VOITSED	Dieterle, Tübingen	VVI75tb	Schumann, Gerlingen
WP/StB	Dipl.oec. Alois Fluck,	WP/StB/RA	Manfred Dobler, Stuttgart	WP/StB	DiplKfm. Michael
WP/StB	Bensheim Willibald Fischer, Saarlouis	vBP/RA	Carmen Dziemba-Lehnert, Oldenburg	vBP/StB	Smejkal, Hamburg Michael Sperlich, Büren
vBP/StB	DiplBetriebsw. Willi	vBP/StB	DiplKfm. Leander R.	vBP/StB/RB	Berthold Stahl, Eschenburg
	Fuhren, Würzburg		Eschbach, Köln	WP/StB	DiplKfm. Christian
WP/StB	Dipl. Betriebsw.	WP/StB	Dietmar Frey, Karlsruhe	20/24	Ueberholz, Remscheid
WP/StB	Bruno Göbel, Mainz DiplKfm. Hans-Dieter	WP/StB	DiplFinanzw. Hermann Gatzweiler, Baesweiler	vBP/RA WP/StB	Christof Wild, Ravensburg DiplKfm. Jörg R. Wilms,
WITSU	Harm, Gerlingen	vBP/RA/Notar	FAfStR FAfInsR Hans Peter	VVI75tb	Bonn
WP/StB/CPA	Bernd Haueisen, Pforzheim		Göken, Friesoythe	WP/StB	DiplKfm. Manfred M.
vBP/StB	Hans Thomas Hertrich,	WP/StB	DiplVolksw. Ulrich Gruhn, Mannheim	WP/StB	Wlokka, Meerbusch
WP/StB	Singen Prof. Dr. Wolfgang Hölzli,	vBP/StB	DiplKfm. Otmar Hübner,	VVP/SLB	Uwe Zimmermann, Hameln
****	Nürnberg	15.7505	Fürth		
WP/StB	DiplVolksw. Helmut	vBP/StB	DiplKfm. Arno Jöris,	Jubilä	ΔN
vBP/StB	Hopmeier, Pirmasens Anita Itjeshorst-Krautwig,	WP/StB	Heinsberg DiplVolksw.	Jabila	CII
VDITSED	Kerpen	VIITSED	Bernd Krähnke,		
vBP/StB	DiplKfm. Gertrud Kleppi,		Stadecken-Elsheim	60-jährige	es Berufsjubiläum
M/D/C+D/D A	Düsseldorf	WP/StB	DiplKfm. Rainer Kühn, Künzell	WP	Egon Gushurst, Sinzheim
WP/StB/RA	Dr. Günter Kloppenburg, Halle	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Helmut	WP	Dr. Sigwart Raimer Möhrle,
WP/StB/RA	Dr. Wolfram Klüber, Berlin	1117515	Lohrmann, Stuttgart	WP	Hamburg Dr. Albrecht Müller von
WP/StB/RB	DiplKfm. Burkhard	vBP/RA	Prof. Dr. Peter Lutz,	VVP	Blumencron, Hamburg
WP/StB/RB	Liebing, Hamburg Dr. Johann Rudolf Lüders,	WP/StB	München Diploec. Achim Maier,		-
WF/3tb/Nb	Hamburg	VVF/3LB	Ludwigsburg	55-jährige	es Berufsjubiläum
WP/StB	Dipl. Betriebsw. Klemens	vBP/StB	Ansgar Mause, Iserlohn	WP	DiplKfm. Jürgen Quehl,
M/D/D A	Lüke, Hatten	WP	Morag McLean, Hamburg		Berlin
WP/RA	FAfStR Dr. Ottmar Martini, Koblenz	vBPin/StBin	DiplKffr.Waltraud Mende, Chemnitz	WP/StB	DiplKfm. Friedhelm Schreiber, Siegen
WP/StB	DiplFinanzw. Fred Müller,	WP/StB	Fritz Mingers,		Schleiber, Siegen
	Bielefeld		Bad Wörishofen	50-jährige	es Berufsjubiläum
WP/StB/RB WP/StB	Günther Oehler, Sersheim DiplWirtIng. Helmut W.	WP/StB	DiplVolksw. Hermann Möllers, Berlin	WP	Dr. Heinz Bäumer,
WITSU	Platt, Frankfurt am Main	vBPin/StBin	Brigitte Neumann,		Düsseldorf
vBP/StB	DiplFinanzw. Sabina		Rückersdorf	WP/StB	Prof. Dr. Ulrich Ertner,
DD/C+D	Prinzen, Mönchengladbach	WPin/StB	DiplVolksw.	WP	Berlin Dr. Ulrich Greiffenhagen,
vBP/StB	DiplVolksw. Bernd Reick, Emmendingen		Christine Neumann, Frankfurt am Main	VVI	Bielefeld
WP/StB	Dr. Wieland Remde, Leipzig	vBP/StB	Thomas Offner, Essen	WP/StB	DiplKfm. Arno Hamers,
WP/StB	DiplKfm. Peter Rötzer,	vBP/StB	DiplOec. Wolfgang Pütz,	MIDIGIR	Köln
vBP/StB	München Dr. Ernst-Ludwig Roth,	WP/StB	Laatzen DiplKfm. Monika	WP/StB	DiplKfm. Hans M. Klein, Köln
VDF/3LD	Frankfurt am Main	VVF/3LD	Rödl-Kastl, Nürnberg	WP/StB	DiplKfm. Hubert Lievre,
vBP/StB	DiplBetriebsw. Jürgen	WP/StB	DiplKfm. Dirk Römer,		Mönchengladbach
MDGD	Schedler, Hilden	14/5	Berlin	WP	DiplKfm. Jörg Mundorf, Berlin
WP/StB	Dipl.oec. Harald Schmidt, Schwalbach	WP	DiplKfm. Peter Römer, Kirschweiler	WP/StB	Prof. Dr. Reinhard Wenk,
WP/StB	Wolfgang Schweika, Herne	WP/StB	DiplKfm. Wolf-Georg		Dresden
WP/StB	DiplKfm. Erich Thum,	DD/C/D/DA	Rohde, Köln	4E iähviaa	a Davufaiuhiläum
WP	Potsdam DiplBetriebsw. Wilfried	vBP/StB/RA	Dr. Marcel Michael Sauren, Aachen	•	es Berufsjubiläum
***	Westphal, Augustdorf	vBP/StB	Rolf Schatz, Essen	WP/StB	DiplKfm. Hubert
vBP/StB	Rainer Zinger, Marbach	WP/StB	DiplKfm. Roland Schell,	WP/StB	Ehrnsperger, Berlin Dr. Heinz A. Höller, Bonn
65 Cobur	tetan	WP	Lübeck Dipl.oec. Bernd Ulrich	WP/StB	DiplVolksw. Dietmar
65. Gebur	_	VVI	Schmid, Esslingen	MIDICIDIO	Kage, Berlin
vBP/StB	DiplIng.oec. Roman	WP	DiplKfm. DiplBetriebsw.	WP/StB/RA	DiplFinanzw. Otto Lieder, Hamburg
WP/StB	Beynio, Dresden DiplKfm. Michael Biedert,		Karl Josef Schneider,	WP	Dr. Eberhard Paal, Münster
	Freiburg	WP	Mandelieu-la-Napoule Dr. Henry Schön, MBA	WP	DiplKfm. Josef Ratajczak,
vBP/RA	Peter Bretzger,		LL.M., Berlin		Ratingen
	Herbrechtingen	l		I	

WP/StB	Dr. Wolfgang Rieden, Meschede	WP/StB/RA	DiplKfm. Friedrich Berg, Wuppertal	vBP/StB	DiplKfm. Herbert Hofmann, Ulm
WP/EC	Dr. Kurt Schlotthauer, Paris	WP/StB	DiplBetriebsw. Volker	vBP/StB	Gloria Hyfing, Adendorf
WP/StB	DiplKfm. Gerhard Slamal,	1117515	Bihler, Berlin	vBP/StB	DiplKfm. Johannes
WITSU	Krefeld	WP/StB	DiplFinanzw. Marlies	VDITSED	Inderwisch, Ibbenbüren
WP/StB	DiplKfm. Wolfgang	VVI/Stb	Blum, Köln	WP/StB	DiplKfm. Thomas Iske,
WYF/3LD		DD/C+D		VVF/3LD	Eschborn
MD	Tismer, Berlin	vBP/StB	Hartmut Bockelmann,	DD/D A	
WP	DiplKfm. Herbert Veltjens,	MIDICAD	Bielefeld	vBP/RA	Uwe Jabke, Bremerhaven
	Frankfurt am Main	WP/StB	DiplKfm. Friedrich	WP/StB	DiplKfm. Klaus Jäcker,
WP	DiplKfm. Walter Wetzel,		Bonato, Vreden		Neu-Isenburg
	Düsseldorf	WP/StB/RB	Betriebsw. Bernhard	WP/StB/RB	Erwin G. Kettl, Neuburg
WP	DiplKfm. Peter Wiegand,		Bramme, Osnabrück	WP/StB	DiplKfm. Thomas V.
	Göttingen	WP/StB	DiplVolksw. DiplHdl.		Kluth, Hamburg
			Stephan-Dietrich Buchert,	WP/StB	DiplKfm. Andreas Koch,
40-jährige	s Berufsjubiläum		Schwarzenbek		Bad Oeynhausen
WD	Diel Betriebere	vBP/RA	Jürgen Bühs, Bonn	vBP/StB	Volkmar Koch, Bornheim
WP	DiplBetriebsw.	vBPin/StBin	Lucia von Buengner,	WP/StB	DiplKfm. Carl Erik
	Dieter Ahrens,		München		Koehler, Bergisch Gladbach
	Ehringshausen	vBP/StB	Erika Christes, Köln	WP/StB	DiplKfm. Rainer Korting,
WP/StB	Dipl.oec. Karl-Heinz	WP/StB	DiplKfm. Karsten Dankert,		Oberursel
	Berten, Essen		Bad Soden	vBP/StB	Alfons Kreutzer,
WP/StB/RB	DiplKfm. Knut C.	WP/StB	DiplKfm. Beate Dittus,		Heusweiler
	Dieterichs, Bremen	,	Höchstadt	WP/StB	DiplKfm. Wilfried Kropp,
WP/StB	DiplKfm. Bernd Dürr,	vBP/StB	Volker Domnovsbei,	1117515	Düsseldorf
	Frankfurt am Main	VB17505	Mülheim	vBP/StB	DiplKfm. Agamar Kühnel,
WP	Dipl. Betriebsw. Bodo Falk,	WP/StB	DiplKfm. Jochen	V 017310	München
	Dörphof	WITTSUB	Dorsheimer, Bad Homburg	WP/StB	DiplKfm. Gregor Kunz,
WP	DiplKfm. Clauspeter		v.d.H.	WITSE	Berlin
	Heisinger, Viersen	vBP/StB	iDplKfm. Christine	vBP/RA	Dr. Csaba Láng, Freiburg
WP/StB	DiplIng. Thomas Graf von	VDI75tb	Dransfeld-Friese,	WP/StB	DiplKfm. Wolfgang
	Kanitz, Wittnau		Schneverdingen	WITSID	Laubach, Bergkirchen
WP	DiplKfm. Bernt Karthaus,	WP	DiplKfm. Hubert Eckert,	vBP/RA	Dr. Helmut Lederer,
	Heiligenhaus	VVF	Ottensoos	VDF/NA	Nürnberg
WP/StB/RA	Dr. Wolfram Klüber, Berlin	WP/StB	FBfIntStR DiplFinanzw.	WP/StB/RB	DiplKfm. Bertold Linn,
WP	DiplKfm. Clemens Krause,	WF/3LD	Ludwig Emrich, Rothenfels	WF/3lb/Nb	Hamburg
	Baden-Baden	WP/StB	Dr. Wolf-Michael Farr,	WP/StB	Prof. Dr. Jörg-Andreas
WP/StB	DiplKfm. Winfried Lappé,	WF/3LD	Berlin	WF/3LD	Lohr, Düsseldorf
	Bergisch-Gladbach	VDD/DA		VDD/DA	The state of the s
WP	DiplVolksw. Alois Müller,	vBP/RA	Udo Feser, Berlin	vBP/RA	FAfAR Axel Loof, Nürnberg
	Rösrath	vBP/StB	DiplKfm. Kurt Filkorn,	WP/StB	DiplKfm. Antoinette
WP	DiplKfm. Wolfgang Rau,	/V/D/C+D	Bamberg	vBP/StB	Ludwig, Frankfurt am Main
	Saarbrücken	WP/StB	DiplKfm. DiplBetriebsw.		Walter Meierhöfer, Fürth
WP/StB	DiplKfm. Herbert R.	MDC+D	Kuno Friedrich, Beckingen	WP/StB	DiplKfm. Jörg Müller,
	Reitbauer, Frankfurt am	WP/StB	Dr. Christian Gans,	MDC+D	Berlin
	Main	MDC+D	Kronberg	WP/StB	Dr. Klaus-Joachim Müller,
WP/StB	DiplKfm. Hans-Werner	WP/StB	DiplKfm. Rainer Gebele,	DD/C+D	Duisburg
WITSED	Ronneberger,	DD/5: D	Heusenstamm	vBP/StB	DiplKfm. Horst Neumann,
	Sankt Augustin	vBP/StB	Fritz Glaser, Speyer	LAVE (C. D.	Bergisch Gladbach
WP	Dr. Jochen Schmitt-Grohé,	WP/StB	Ingeborg Glasl, Grasbrunn	WP/StB	Prof. Dr. Günter Penné,
***	Taunusstein	WP	Dr. Michael Göttgens,		Idstein
WP/StB	Dr. Hans-Joachim Tertel,		Aachen	vBP/RA	Immo Petersen, Heidelberg
WITSU	Berlin	vBP/StB	Barbara Gräbert, Berlin	vBP/StB	Eberhard Pfost,
WP	DiplKfm. Josef J. Bob	WP/StB	DiplKfm. Manfred		Oerlinghausen
**1	Winkels, Viersen		Günnewig, Münster	WP/StB	DiplKfm. Heinrich Plate,
	Willkels, Vierself	WP	DiplKfm. Stefan Haas,		Hannover
20 jähriga	s Parufsiubiläum		M.I.M., Düsseldorf	WP/StB	Dr. Peter Provinsky, Berlin
30-jailinge	s Berufsjubiläum	WP/StB	DiplKfm. Annerose	WP/StB	DiplKfm.
vBP/StB	Manfred Alt, Eppelborn		Häußermann,		Christoph Queling,
vBP/StB	DiplKfm. Manfred Anlahr,		Uhldingen-Mühlhofen		Uhldingen-Mühlhofen
	Moers	WP/StB	DiplKfm. Stefan Hartung,	WP/StB	DiplKfm. Thilo Rath,
vBP	Herbert Badziura,		Fulda		München
	Regensburg	WP/StB	DiplKfm. Norbert	vBP	DiplFinanzw.
vBP/StB	Peter Bäumer, Bonn		Heinemann, Krefeld		Anne Refardt, Bonn
vBP/StB	Renate von Bargen,	vBP/StB	DiplFinanzw. Alfred	vBP/StB	DiplKfm. Klaus Reinhard,
- 	Hamburg		Hennig, Bad Vilbel		Wermelskirchen
WP	Rolf Becker, Hilden	WP/StB	DiplKfm. Klaus-Dieter	WP/StB	Dipl. Betriebsw. Martin
WP/RA/Notar	FAfStR FAfAR Ulrich Behr,		Herrhammer, Groß-Gerau		Reinwald, Starnberg
	Berlin	WP/StB	DiplKfm. Edgar	vBP/StB	Hildegard Richter, Essen
		I	Herrmann, Düsseldorf	I	

WP/StB	DiplKfm. Magdalena	WP/StB	Dipl.oec. Ulrich	WP/StB	DiplÖkon. Gerd Koop,
	Riehle, Berlin		Waldschmidt, Siegen		Datteln
WP/StB	DiplKfm. Ralf Rödiger,	WP/StB	DiplKfm. Joachim Weber,	WP/StB	DiplKfm. Jörg Kügler,
	Berlin		Meschede		Düsseldorf
WP/StB	DiplKfm. Markus	WP/StB	DiplKfm.	WP/StB	Dr. Rudolf Maas, Essen
	Rösinger, Bad Nauheim		Wolfgang Weigel,	WP	DiplWirtIng. Gert Arthur
vBP/StB/RB	DiplKfm. Gerhard		Bergen im Chiemgau		Mehl, Sachseln
	Scharrer, Regensburg	WP/StB/RB	Dr. Rüdiger Wesche,	WP	DiplKfm. Rainer Mertes,
WP/StB	DiplÖkon. Reimund		Wolfenbüttel		Aachen
, 512	Schepers, Dortmund	vBP/StB	Siegfried Wetzel, Köln	WP/StB	DiplKfm. Michael
vBP/StB	Dr. Edgar Schmal,	vBP/StB	Rolf Weyres, Aachen		Meyerhof, Bonn
1017515	Bad Wildungen	WP/StB	DiplKfm. Klaus-Dieter	WP/StB	Dipl. Betriebsw.
vBP/RA	Manfred Schmitz, Nettetal	1117315	Witteler, Kelkheim	1117565	Günter Mittler, Koblenz
WP/StB	Ewald Schneider,	vBP/RA	FAfStR Dr. Thomas Wülfing,	WP/StB	DiplKfm. Gerd Möller,
***************************************	Dedenbach	1517101	Hamburg	1117515	Leinburg
WP/StB	DiplKfm. Helmut	WP/StB	DiplKfm. Frank Anton	WP/StB/RA	DiplBetriebsw.
WITSED	Schuhmann, Berlin	VVITSUB	Wulfmeier, Essen	WITSLETILA	Heribert Theodor
WP/StB/RA	Dr. Klaus Schulte,		Wullinelel, Essen		Müller-Achterwinter,
WITSIDTIKA	Oberhausen	25-jähriga	s Berufsjubiläum		Düsseldorf
vBP/StB	DiplPhysiker Claus-Jürgen	23-jailinge	s beruisjubilaulii	vBP/StB	DiplKfm. Horst-Peter
VDITSU	Schulze, München	WP/StB	DiplKfm. Jörg-Udo	VDITSED	Naumann, Düsseldorf
WP/StB	DiplVolksw. Werner		Bahrmann, Bremen	WP/StB	Dipl.oec. Werner Pawlenko,
WITSLD	Schwabe, B.A., Düsseldorf	WP/StB	DiplKffr. Martina	VVI/Stb	Kaufbeuren
vBP/RA	FAfStR Norbert		Berghahn, Langenfeld	WP/StB	DiplKfm. Matthias
VDI/INA	Schwientek, Sülzfeld	WP/StB	DiplOec. Frank	VVI/SLD	Prechtl, Offenbach
vBP/StB	Adalbert Selinger, Hanau		Blaskiewicz, Sonsbeck	vBP/StB	DiplVolksw.
vBP/StB	Hans Siebe, Belm	WP/StB	DiplKfm. Ralf Christian	VDF/3LD	Werner Radschun,
WP/StB	DiplKfm. Michael		Bühler, Köln		Mannheim
WF/3LD	Smejkal, Hamburg	WP/StB	DiplÖkon. Andreas	WP/StB	DiplBetriebsw.
vBP/StB	Lambert Stäpgens, Köln		Buscher, Herscheid	VVF/3LD	Hans-Jürgen Reibold,
vBP/StB		vBP/StB	DiplKfm. Rainer Dahme,		Heppenheim
VDF/3LD	Dipl.rer.pol. Manfred Heiko		Ennepetal	WP/StB	
M/D/C+D	Steinbring, Minden	WP/StB	DiplKfm. Roland		Dr. Thomas Rupp, Saarlouis
WP/StB	DiplKfm. Wilfried Steinke,		Dreizehner, Leverkusen	WPin/StBin	Dr. Eva Rzadki,
VDD/C+D	Langenhagen	WP/StB	DiplKfm. Jens Dürkop,	WD/C+D	Mauerstetten
vBP/StB	DiplKfm. Hubertus Steuer,		Wakendorf II	WP/StB	DiplFinanzw.
DD/C+D	München	WP	DiplKfm. Burkhard Eckes,		Gerlinde Seinsche, Oberursel
vBP/StB	Gerd Steusloff, Hamburg		Berlin	WD/C+D	
WP/StB/RA	Thomas H. Straub,	WP/StB	DiplKfm. Eike Ellerbeck,	WP/StB	Dipl. Betriebsw.
M/D/C+D	Rosenheim		Bergisch Gladbach		Thomas Stastny,
WP/StB	Franz Josef Sümpelmann,	WP/StB	DiplKfm. Johannes	WD/C+D	Ludwigshafen
M/D/C+D	Waltrop		Joachim Feix, Bielefeld	WP/StB	DiplKfm. Kunibert
WP/StB	DiplBetriebsw.	WP/StB	DiplKfm. Michael Fischer,	WD/C+D	Tolksdorf, Werl
DD/C+D	Ernst Syring, Lübeck		Hamburg	WP/StB	DiplKfm. Angelika Uhles,
vBP/StB	Christian Ternus, Saarlouis	WP/StB	DiplKffr. Ulrike Freise,	WD/C+D	Köln Dial Kfm Day Olaf Illeiah
WP/StB	DiplHdl. Birgit		Obernkirchen	WP/StB	DiplKfm. Per-Olaf Ulrich,
DD/C+D	Thalhammer, Leipzig	WP/StB	DiplKfm. Peter Heimeroth,	WD/C+D/EC	Bedburg-Hau
vBP/StB	DiplKfm. Rainer Traguth,		Attendorn	WP/StB/EC	Dipl. Betriebsw. Rudolf
DD/D A /C+D/N	Landshut	vBP	DiplKfm. DiplBetriebsw.		Willems, Speicher
	tar Lothar Venn, Hamminkeln		Bernhard Heitz,		
WP/StB	Dr. Ulrich Viefers,		Rehlingen-Siersburg		
WD/C+D	Mönchengladbach	WP	Kathryn Knoth, B.A.,		
WP/StB	Prof. Dr. Hermann Wagner,		Osnabrück		
	Frankfurt am Main	I		I	

lodest	alle		
27.09.2020 06.11.2020 09.11.2020	WP DiplKfm. Josef Höltken, Monheim WP/StB Dr. Michael Klar WP/RA FAfStR Dr. Lothar Härer	08.12.2020 11.12.2020 20.12.2020	WP DiplKfm. Dieter Ludwig Schmidt WP/StB Dieter Arnold WP/StB Norman Baas
24.11.2020 28.11.2020 30.11.2020 02.12.2020 07.12.2020	WP/StB Harald Schif vBP/StB DiplKfm. Josef Nerkamp vBP/StB Almut Walter WP Günther von Riegen WP/StB/RB DiplKfm. Dieter Sonntag		aftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein Idenken bewahren.

Foto: © pixelliebe von www.fotolia.com

BERICHTE UND MELDUNGEN

Prof. Dr. Andreas Barckow wird nächster IASB-Vorsitzender / Georg Lanfermann wird neuer DRSC-Präsident



WP/StB Georg Lanfermann (li.) und Prof. Dr. Andreas Barckow (re.)

ie Treuhänder der IFRS-Stiftung, unter der das International Accounting Standards Board (IASB) arbeitet, bestimmten auf ihrer Sitzung im Oktober 2020 den amtierenden Präsidenten des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC), **Prof. Dr. Andreas Barckow**, einstimmig zum Nachfolger von Hans Hoogervorst im Amt des IASB-Vorsitzenden. Die Amtsübergabe erfolgt zum 1. Juli 2021.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, Dr. Nicolas Peter, sagte anlässlich der Ernennung: "Ich gratuliere Herrn Barckow persönlich sehr herzlich zu seiner Ernennung als künftiger IASB-Vorsitzender. Das ist für ihn, aber natürlich auch für die deutsche Wirtschaft ein großartiger Schritt. Auf der anderen Seite bedauere ich, dass er uns mit dem Wechsel nach London nicht für eine weitere Amtszeit als DRSC-Präsident zur Verfügung stehen kann. In den insgesamt sechs Jahren, die er das Amt ausgeübt hat, hat er das DRSC kontinuierlich im Sinne seiner Mitglieder und des gesamtwirtschaftlichen Interesses weiterentwickelt und vorangebracht. Dafür danke ich ihm im Namen des Verwaltungsrats und aller Mitglieder des DRSC sehr herzlich."

Mit seiner Ernennung zog Prof. Dr. Barckow seine parallele Kandidatur um eine dritte Amtszeit als Präsident des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e. V. (DRSC) zurück. Der Verwaltungsrat des DRSC wählte Ende Oktober 2020 **WP/StB Georg Lanfermann** einstimmig zum Nachfolger von Prof. Dr. Barckow im Amt des Präsidenten. Am 1. März 2021 wird die Amtsübergabe erfolgen.

"Mit Herrn Lanfermann gewinnen wir einen ausgewiesenen Experten für Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, der sich in den vergangenen Jahren intensiv mit Fragen der ESG-Prüfung und der nichtfinanziellen Berichterstattung beschäftigt hat. Er verfügt über ein hervorragendes Netzwerk innerhalb der europäischen Institutionen und Gremien und engagiert sich auch in Lehre und Forschung für die Weiterentwicklung der Finanzberichterstattung. Mit dieser breiten Expertise ist Georg Lanfermann der ideale Kandidat für den Vorsitz des DRSC-Präsidiums. Er wird unser Rechnungslegungs-Gremium mit seiner herausragenden Kompetenz würdig vertreten und in die Zukunft führen.", kommentierte Dr. Nicolas Peter die Entscheidung des Verwaltungsrats.

WP/StB Georg Lanfermann ist stellvertretender Vorsitzer des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

ALO: @ DRSC

"Keine Entwarnung, Risiken gerade für 2021 bleiben"

Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Winter 2020

- Bisherige Bilanz für vier von zehn Freiberuflern hitter
- Weitere rund 140.000 Stellen bedroht.
- Merklicher Auftragsrückgang von mehr als der Hälfte trifft jeden dritten Freiberufler.
- Krise geht an die Substanz.

erade entlang von Vergleichswerten der Konjunkturumfrage aus dem Vorjahr zeigt sich das Ausmaß der Krise bei den Freien Berufen. Während Teile der Freien Berufe nach wie vor enorm gefordert sind, um die Folgen der Pandemie abzuwehren, ist die Lage bei anderen Freiberuflern unvermindert kritisch. Aus diesen Werten ist zwar eine leichte Entspannung gerade gegenüber dem vorläufigen Krisenhöhepunkt während des Lockdowns im Frühjahr abzulesen, aber angesichts der seit November greifenden und nun nochmals verschärften Einschränkungen, die im Befragungszeitraum noch nicht zu spüren waren, dürfte sich die Lage wieder zuspitzen", so Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), zu den Ergebnissen der Umfrage.

// Bilanz des Corona-Jahres 2020 und Ausblick 2021

Prof. Dr. Ewer weiter: "Die Gruppe derjenigen, die ihre momentane Geschäftslage als schlecht bewertet, hat sich fast verdoppelt, von 11 % im letzten Winter auf jetzt 20,3 %. Auch mit Blick auf das kommende Halbjahr sind die Freien Berufe verhaltener als vor einem Jahr: Der Anteil derjenigen, der in den nächsten sechs Monaten eine ungünstigere Entwicklung erwartet, hat sich fast verdoppelt, von 16,5 % im Winter 2019 auf nunmehr 29,6 %. Dies wirkt auch auf die Personalplanung ein: 14,2 % der befragten Freiberufler erwarten, in zwei Jahren weniger Mitarbeiter zu haben.

So ist die bisherige Bilanz des Corona-Jahres 2020 für vier von zehn Freiberuflern (45,6 %) bitter. Bei ihnen hat sich die Lage im Vergleich zu 2019 verschlechtert. Für 25,3 % von ihnen ist der bisher entstandene wirtschaftliche Schaden bereits existenzbedrohend. Weitere 13,8 % befürchten dieses Szenario 2021. Dies basiert auf einem merklichen Auftragsrückgang seit März von mehr als der Hälfte, der jeden dritten Freiberufler trifft. Nachdem bereits Stellen abgebaut werden mussten, sind derzeit weitere rund 140.000 Stellen bedroht. Die Krise

geht an die Substanz. Um sie abzufedern, hat jeder dritte Betroffene betriebliche Rücklagen eingesetzt, 7,5 % sogar ihre Altersvorsorge.

Die Freien Berufe haben ihre digitalen Angebote ausgeweitet. Gleichwohl ist das Vertrauensverhältnis zu ihren Patienten, Mandanten, Klienten und Kunden essenziell, hier ist der digitale Dialog eine Ergänzung, auf keinen Fall ein Ersatz.



BFB-Präsident Prof. Dr. Wolfgang Ewer

In der Einschätzung ihrer aktuellen Lage tritt eine gewisse Abhärtung ein. Dafür verdunkelt sich der Blick auf das kommende Jahr. Bei Teilen, weil sie sich von Monat zu Monat durchgekämpft haben und nicht noch lange werden durchhalten können. Teils auch, weil sie, wenn auch nicht für sich, ein kritisches wirtschaftliches Umfeld durch Insolvenzen befürchten.

Die Risiken dauern an und die Freien Berufe bleiben skeptisch. Die Zeichen stehen also weiterhin nicht auf Entwarnung. Die Politik ist gefordert, mit überlegten Konzepten nicht nur Planungssicherheit zu geben, sondern auch Zuversicht zu befördern."

// Hintergrund der Umfrage

Das Institut für Freie Berufe (IFB) führte die repräsentative Umfrage im Auftrag des BFB vom 21. September bis 1. November 2020 unter rund 1.200 Freiberuflern durch. Gefragt wurde nach der Einschätzung der aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten, der Personalplanung und nach der Kapazitätsauslastung. Ein Sonderteil zog eine Zwischenbilanz des bisherigen Corona-Jahres 2020. Einzelheiten der Ergebnisse sind auf der Internetseite des BFB veröffentlicht. th

Einzelheiten der Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Winter 2020 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag012119/

NEU DABEI

Jan Ole Vinken

absolvierte nach abgeschlossener Berufsausbildung zum Bankkaufmann seinen Bachelor in Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Steuern und externe Rechnungslegung an der FH Westküste in Heide. Nach seinem Bachelor begann er 2012 seine Tätigkeit beim Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V. im

Bereich Prüfung und Betreuung Banken. Dort ist er seit März 2020 als Abteilungsleiter für die Region "südliches Niedersachsen" tätig. Am 27. Januar 2020 wurde er von der WPK als Wirtschaftsprüfer bestellt.



W arum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Bereits nach meiner Ausbildung habe ich gemerkt, dass ich mich kontinuierlich weiterentwickeln möchte. Ich habe Spaß an Zahlen und rechtlichen Aspekten, arbeite aber auch sehr gerne mit Menschen zusammen. Der Beruf des WP vereint dies aus meiner Sicht perfekt.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Mich fasziniert die anspruchsvolle und sehr abwechslungsreiche Tätigkeit. Außerdem finde ich die tiefen und vor allem übergreifenden Einblicke sehr wertvoll. Bei meinem Arbeitgeber sind diese Punkte noch gepaart mit einer großen Flexibilität.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität hat für mich zwei Seiten. Zum einen bedeutet Qualität natürlich, dass sämtliche bestehende Anforderungen und nicht zuletzt der eigene Anspruch erfüllt werden. Es ist dabei aber auch wichtig, dass die Erwartungshaltung der Mandanten und Kunden erfüllt wird und diese die Qualität auch wahrnehmen.

Was freut Sie besonders?

Gegenseitiges Verständnis. Gerade im beruflichen Kontext ist fehlendes Verständnis aus meiner Sicht häufig Grund für Spannungen und auch Ineffizienz. Daher freut es mich, wenn man sich in die Situation des anderen hineinversetzt und so gemeinsam zum Ziel kommt. Im Privaten gilt das natürlich genauso.

Was ärgert Sie besonders?

Wenn es in Diskussionen nicht mehr um die Sache geht und Menschen persönliche Befindlichkeiten in den Vordergrund stellen.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Bislang das WP Examen im ersten Anlauf geschafft zu haben.

Wo würden Sie gerne leben?

Ich lebe im Hamburger Umland und fühle mich hier sehr wohl. Höchstens das "Schmuddelwetter" würde ich gerne ab und an gegen etwas mehr Sonne tauschen.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Trotz eines interessanten und anspruchsvollen Jobs Zeit für Familie, Freunde und Hobbys zu haben.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Aktuell bin ich sehr zufrieden, da wo ich bin, sowohl beruflich als auch privat. Stellen Sie mir diese Frage in zwei Jahren noch einmal.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Mich faszinieren viele Persönlichkeiten, allerdings habe ich keinen Favoriten.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Aktuell leider lediglich ab und zu Fachliteratur. Derzeit das "Handbuch Bankbilanzierung".

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Ausgedehnte Spaziergänge mit meiner Frau, Sport, gemeinsames Kochen und neu entdeckt: Gartenarbeit.

Was ist Ihr Traum vom Glück? / Ihr Motto?

Ich habe da eher einem dauerhaften guten Vorsatz: "Genieße den Moment".

AUDfIT® Premium-Webinar^{Live}

JETZT TESTEN & UMSTEIGEN

TOP-Professionelle WP-Fortbildung 2021 im Home-Office



- ✓ Individuelle Fragemöglichkeit (public & personal)
- ✓ Tages-, Halbtagesveranstaltung
- ✓ didaktisches versiertes Fachreferenten-Team
- ✓ Abwechslung durch MCQs (Selbstkontrolle)
- Nach der Teilnahme: kostenlose Videoaufzeichung (on demand)
- ✓ attraktive Gruppenermäßigungen
- ✓ über 120 Rezensionen ★★★★★ auf www.audfit.de

Test-Teilnahme (09:00 – 11:00 Uhr, 120 min.) mit Teilnahmebescheinigung – gebührenfrei –

> UWP 1. HJ – Test 22.04.2021 www.audfit.de

Weitere Informationen in der Beilage zu diesem Heft oder auf www.audfit.de

AUD ortbildungen wirtschaftsprüfung

www.audfit.de

AUDfIT Deutschland GmbH WPG

Telefon: +49 (0) 7221 956 680 Telefax: +49 (0) 7221 956 681 E-Mail: seminare@audfit.de

